

Nr. 183 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ....., mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 erlassen und das Vergnügungssteuergesetz 1998, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Landessportgesetz 2018, das Salzburger Motorschlittengesetz, das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 und das Landesumweltschutz-Gesetz geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 – S.VAG 2026**

##### **Inhaltsverzeichnis**

###### **1. Abschnitt**

###### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Grundsätze
- § 3 Einteilung der Veranstaltungen und veranstaltende Person

###### **2. Abschnitt**

###### **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen**

- § 4 Bewilligungspflicht
- § 5 Arten, Geltungsbereich und Umfang der Bewilligung
- § 6 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
- § 7 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen
- § 8 Antragsunterlagen
- § 9 Vorschriften über die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung
- § 10 Besondere Fälle der Entziehung der Bewilligung
- § 11 Verfahren
- § 12 Verbot des Beginns der Veranstaltung vor Verleihung der Bewilligung

###### **3. Abschnitt**

###### **Anmeldepflichtige Veranstaltungen**

- § 13 Anmeldepflicht
- § 14 Anmeldung
- § 15 Untersagung
- § 16 Veranstaltungen im Umherziehen

###### **4. Abschnitt**

###### **Betriebsvorschriften**

- § 17 Genehmigungspflicht für Veranstaltungsstätten
- § 18 Genehmigungsvoraussetzungen
- § 19 Obliegenheiten der verfügbaren Person über die Veranstaltungsstätte
- § 20 Besondere Betriebsvorschriften
- § 21 Feuerpolizeiliche Vorschriften

###### **5. Abschnitt**

###### **Beschränkungen**

- § 22 Verbotene Veranstaltungen
- § 23 Zeitliche Verbote und Beschränkungen
- § 24 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen während der Salzburger Festspiele

## **6. Abschnitt Überwachung**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Besondere Anordnungen
- § 27 Besondere Anordnungen bei Spielapparaten
- § 28 Einräumung von Sitzplätzen
- § 29 Mitwirkung der Bundespolizei

## **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 30 Strafbestimmungen
- § 31 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 32 Umsetzungshinweis
- § 33 Schluss- und Übergangsbestimmungen

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **Anwendungsbereich**

#### **§ 1**

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinn dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Besucher bzw Besucherinnen bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, sportliche Wettkämpfe und Vorführungen, Tierschauen, Schaustellungen, Belustigungen und Spielapparate. Sie werden im Folgenden als Veranstaltungen bezeichnet.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages bspw an den Verein, erworben wird.

(3) Veranstaltungen dürfen mit den sich aus Abs 4 ergebenden Ausnahmen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes abgehalten werden.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf

- a) Veranstaltungen von Schulen, Kindergärten, Horten und Heimen auf deren Liegenschaften, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von den Schülern bzw Schülerinnen, studierenden Personen, Kindern sowie Heimbewohnern bzw Heimbewohnerinnen oder deren Erziehungsberechtigten abgehalten werden;
- b) Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen, deren Träger öffentlich-rechtliche Körperschaften sind oder in denen öffentlich-rechtliche Körperschaften mitwirken;
- c) Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen (insbesondere auf dem Gebiet des Monopolwesens, des Versammlungsrechtes, der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen des Bundes und der Bundestheater, der Angelegenheiten des Kultus);
- d) den Betrieb von Sportstätten im Freien, für die keine baulichen oder technischen Einrichtungen erforderlich sind (insbesondere Naturrodelbahnen, Natureisbahnen, Mountainbikestrecken, Loipen, Klettergärten oder Schipisten);
- e) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Breiten- und Freizeitsport sowie zu Trainingszwecken im Rahmen ihrer typischen Nutzung (insbesondere Stocksportanlagen, Volleyball-, Tennis- oder Fußballplätze);
- f) Spielplätze;
- g) auf Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons auf Grund einer nach dem Salzburger Glücksspielautomatengesetz 2026 erteilten Konzession;
- h) die Abhaltung von Brauchtumsfeuern nach der Brauchtumsfeuer-Verordnung, LGBl Nr 38/2011 in der geltenden Fassung, und
- i) Filmvorführungen mit bis zu 500 Besuchern bzw Besucherinnen im Freien sowie Filmvorführungen ohne Spielhandlung, die ausschließlich der Information dienen, Filmvorführungen, die

Rundfunkübertragungen wiedergeben sowie Filmvorführungen mit einer Dauer von weniger als 15 Minuten. Die Ausnahme findet auf die Bestimmungen über Veranstaltungsstätten in den Abschnitten 4, 6 und 7 keine Anwendung.

(5) Beschränkungen von öffentlichen Veranstaltungen auf Grund von Bundesgesetzen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Beschränkungen von öffentlichen Veranstaltungen im Interesse des Jugendschutzes werden durch das Salzburger Jugendgesetz und Beschränkungen im Sinn der Abfallwirtschaft vom Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 bestimmt.

### **Allgemeine Grundsätze**

#### **§ 2**

Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Maschinen, Geräte und Ausstattungen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

- a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch das Eigentum gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes erwarten lassen und
- e) nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit umfassend barrierefrei sind.

### **Einteilung der Veranstaltungen und veranstaltende Person**

#### **§ 3**

(1) Die Veranstaltungen werden eingeteilt in

- a) bewilligungspflichtige (§ 4 Abs 1) und
- b) anmeldepflichtige (§ 13).

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen, bei denen nicht mehr als 2.000 teilnehmende Personen gleichzeitig erwartet werden, gelten als Kleinveranstaltungen. Anmeldepflichtige Veranstaltungen, bei denen mehr als 2.000 teilnehmende Personen gleichzeitig erwartet werden, gelten als Großveranstaltungen. Als teilnehmende Personen gelten neben den Besuchern bzw Besucherinnen einer Veranstaltung auch die sonstigen anwesenden Personen, insbesondere Mitarbeiter bzw Mitarbeiterinnen, Darsteller bzw Darstellerinnen oder Sportler bzw Sportlerinnen. Nicht als teilnehmende Personen gelten Behördenorgane, Ordner bzw Ordnerinnen sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Dienst.

(3) Eine veranstaltende Person im Sinn dieses Gesetzes ist, wer eine Veranstaltung abhält oder wer öffentlich oder gegenüber der Behörde als veranstaltende Person auftritt. Im Zweifel hat als veranstaltende Person zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist.

## **2. Abschnitt**

### **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen**

#### **Bewilligungspflicht**

#### **§ 4**

(1) Alle Veranstaltungen, die im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen abgehalten werden, und die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu verursachen, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Eine Veranstaltung gilt auch dann als im Umherziehen abgehalten, wenn sie zwar im Land Salzburg nur fallweise stattfindet, das Unternehmen der veranstaltenden Person aber seiner Art nach auf das Umherziehen abgestellt ist (insbesondere Zirkus und Wanderschaustellung).

#### **Arten, Geltungsbereich und Umfang der Bewilligung**

#### **§ 5**

(1) Die Bewilligung kann verliehen werden

- a) für regelmäßige Veranstaltungen mit fester Veranstaltungsstätte;

- b) für fallweise Veranstaltungen;
- c) für Veranstaltungen im Umherziehen.

(2) Im Bewilligungsbescheid sind außer dem Geltungsbereich der Bewilligung, Art und Umfang der Veranstaltung eindeutig zu umschreiben und die zur Sicherstellung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlichen sonstigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Ferner können im Bewilligungsbescheid für fallweise Veranstaltungen und für Veranstaltungen im Umherziehen vom Standpunkt der Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes Auflagen hinsichtlich der Ankündigung der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

### **Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **§ 6**

(1) Die Landesregierung hat die Bewilligung gemäß § 4 einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese

- a) eigenberechtigt ist,
- b) ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizer Eidgenossenschaft hat oder die Zustellung behördlicher Schriftstücke betreffend die Verhängung und Vollstreckung von Verwaltungsstrafen durch Übereinkommen sichergestellt ist und
- c) die erforderliche Zuverlässigkeit (Abs 3) besitzt.

(2) Die Landesregierung hat die Bewilligung gemäß § 4 einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft zu erteilen, bei der jede zur Vertretung nach außen befugte Person der juristischen Person oder der eingetragenen Personengesellschaft die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllt.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn die bewilligungwerbende Person

- a) von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist und die Voraussetzungen für eine Tilgung der Verurteilung oder eine Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister nach dem Tilgungsgesetz 1972 nicht vorliegen;
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal von einer Behörde oder einem Verwaltungsgericht wegen Übertretungen von jugendschutzrechtlichen, veranstaltungsrechtlichen oder – bei Zirkusveranstaltungen – tierschutzrechtlichen Bestimmungen bestraft worden ist.

(4) Die Behörde hat über den Bewilligungsantrag binnen drei Monaten zu entscheiden.

(5) Eine gesonderte Bewilligung nach Abs 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Bewilligung einer Behörde eines anderen österreichischen Bundeslandes oder eine gleichwertige Bewilligung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes vorliegt. Eine solche Bewilligung ist einer Bewilligung nach Abs 1 und 2 gleichzusetzen. Über die Gleichwertigkeit ist auf Antrag von der Landesregierung eine Bestätigung auszustellen.

(6) Für ausländische natürliche Personen ist § 14 Gewerbeordnung 1994 sinngemäß anzuwenden.

### **Besondere Bewilligungsvoraussetzungen**

#### **§ 7**

(1) Die Bewilligung darf nur verliehen werden, wenn gegen die Abhaltung der Veranstaltung aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie der öffentlichen Sittlichkeit keine Bedenken bestehen und die Veranstaltung nicht gemäß § 21 verboten ist.

(2) Bedenken aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit bestehen gegen die Abhaltung von Revue- und Varietévorführungen insbesondere dann, wenn im Rahmen der Veranstaltung die Vornahme von Handlungen zu befürchten ist, die den öffentlichen Anstand in geschlechtlicher Hinsicht besonders verletzen.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr von Unfällen im besonderen Maß besteht, ist im Bewilligungsbescheid weiters der Abschluss und der Fortbestand einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorzuschreiben. Besteht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht aufrecht, darf die Veranstaltung nicht abgehalten werden.

### **Antragsunterlagen**

#### **§ 8**

(1) Die antragstellende Person hat der Landesregierung die genaue Bezeichnung der Veranstaltung sowie den Ort der Abhaltung bekannt zu geben. Bei Veranstaltungen ohne feste Veranstaltungsstätte ist anstatt des Veranstaltungsortes der Wohnsitz der antragstellenden Person, bei juristischen Personen oder

eingetragenen Personengesellschaften der Wohnsitz der zur Vertretung nach außen befugten Person anzugeben.

(2) Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnsitz der antragstellenden Person bzw der zur Vertretung nach außen befugten Person bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften dienen;
- b) Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis, die bzw der nicht älter als drei Monate sein darf;
- c) zusätzlich bei juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als sechs Monate sein darf.

### **Vorschriften über die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung**

#### **§ 9**

Auf die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung haben unbeschadet der in diesem Gesetz getroffenen besonderen Anordnungen die Vorschriften der §§ 38 bis 45, 63 bis 66, 85 bis 88, 90 bis 93 und 363 Gewerbeordnung 1994 sinngemäß Anwendung zu finden.

### **Besondere Fälle der Entziehung der Bewilligung**

#### **§ 10**

Die Landesregierung hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Bewilligung nachträglich weggefallen sind, insbesondere die Nichtbeachtung von behördlich vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wird;
- b) die Veranstaltung zur Vornahme oder Förderung unsittlicher Handlungen oder zur Abhaltung verbotener Veranstaltungen (§ 22) oder anderer, nicht bewilligter oder angemeldeter Veranstaltungen oder auf sonstige Weise missbraucht wird;
- c) den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen widersprechende Mängel der Veranstaltungsstätte aus Verschulden der veranstaltenden Person nicht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist behoben werden.

### **Verfahren**

#### **§ 11**

(1) Im Verfahren über die Verleihung oder Entziehung der Bewilligung sind die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie - sofern es sich nicht um eine Bewilligung nach § 5 Abs 1 lit c handelt - die Gemeinde des Standortes zu hören. Wenn es sich um Bewilligungen handelt, die im Gebiet einer Gemeinde ausgeübt werden sollen oder ausgeübt werden, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist im erwähnten Verfahren auch diese Behörde hinsichtlich der Verlässlichkeit der veranstaltenden Person und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hinblick auf die Veranstaltung zu hören. Für die Abgabe der Äußerung ist eine angemessene Frist zu bestimmen, die vier Wochen nicht überschreiten darf.

(2) Von der Verleihung oder Entziehung einer Bewilligung ist die für die Abhaltung der Veranstaltung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzw die zuständige Landespolizeidirektion sowie die Wirtschaftskammer Salzburg in Kenntnis zu setzen.

### **Verbot des Beginns der Veranstaltung vor Verleihung der Bewilligung**

#### **§ 12**

Vor rechtskräftiger Verleihung der Bewilligung darf mit der Abhaltung der Veranstaltung nicht begonnen werden.

## **3. Abschnitt**

### **Anmeldepflichtige Veranstaltungen**

#### **Anmeldepflicht**

#### **§ 13**

(1) Soweit sich aus den Abs 2 und 3 nicht anderes ergibt, sind alle nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen anzumelden.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- a) bei Kleinveranstaltungen beim jeweiligen Bürgermeister bzw der jeweiligen Bürgermeisterin der Gemeinde, in der sie abgehalten wird;
- b) bei Großveranstaltungen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde;
- c) im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, für Klein- und Großveranstaltungen bei dieser;

(2) Von der Anmeldepflicht sind unter der Voraussetzung, dass bei Abhaltung der jeweiligen Veranstaltung keine Gefährdung der teilnehmenden Personen zu erwarten ist, ausgenommen:

- a) Veranstaltungen, die im Rahmen von Gastgewerbebetrieben abgehalten werden, wenn die Zahl der gewerbe- oder veranstaltungsbehördlich genehmigten Besucherplätze 500 nicht übersteigt;
- b) Veranstaltungen, die in genehmigten Veranstaltungsstätten oder in Veranstaltungsstätten gemäß § 17 Abs 2 lit b abgehalten werden, wenn die Veranstaltungsstätte nicht mehr als 500 Personen fasst und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 24:00 Uhr endet.
- c) Veranstaltungen im Freien gemäß § 17 Abs 2 lit d, wenn die Veranstaltungsstätte nicht mehr als 600 Personen fasst und die Veranstaltung nicht vor 7:00 Uhr beginnt und nicht nach 22:00 Uhr endet.

Dies gilt jedoch nicht für motorsportliche Veranstaltungen, Veranstaltungen, bei denen Schusswaffen verwendet werden, und für das Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten.

(3) Die Gemeinde kann Kleinveranstaltungen (§ 3 Abs 2), bei denen keine betriebstechnischen Einrichtungen Verwendung finden, von der Anmeldepflicht für bestimmte Orte im Freien und bestimmte Zeiten durch Verordnung ausnehmen, soweit durch die Abhaltung solcher Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie eine unzumutbare Belästigung anderer Personen nicht zu befürchten ist. Die Verordnung hat die zur Wahrung dieser Interessen erforderlichen Bestimmungen zu enthalten. Ihre Erlassung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Vor ihrer Erlassung ist die Bezirksverwaltungsbehörde, oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion zu hören.

### **Anmeldung**

#### **§ 14**

(1) Die veranstaltende Person hat die Anmeldung spätestens sieben Werktage vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich zu erstatten. Sollte diese Frist wegen außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände nicht eingehalten werden können, kann die Veranstaltung bis zu drei Werktagen vor deren geplanter Abhaltung angemeldet werden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Name, Geburtsdatum und Wohnsitz der veranstaltenden Person oder bei juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften der Sitz sowie der Name, Geburtsdatum und der Wohnsitz der zur Vertretung nach außen befugten Person;
- b) die Art der Veranstaltung;
- c) Ort und Dauer der Veranstaltung;
- d) die voraussichtliche Zahl der gleichzeitig teilnehmenden Personen (gegliedert nach Besucher bzw Besucherinnen sowie sonstig anwesende Personen gemäß § 3 Abs 2);
- e) bei Großveranstaltungen ein Sicherheitskonzept;
- f) im Fall der Abhaltung der Veranstaltung in einer genehmigungspflichtigen Veranstaltungsstätte (§ 17 Abs 1 iVm Abs 2) die Anführung der Genehmigungsbehörde sowie des Datums und der Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides.

(2) Über die Anmeldung ist sofort eine Bescheinigung auszustellen. Die Landespolizeidirektion und die Bezirksverwaltungsbehörden haben hierüber den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin zu verständigen. Der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Bei Kleinveranstaltungen (§ 3 Abs 2) fallen die Ausstellung der Bescheinigung und die Vorschreibung von Auflagen (Abs 3) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sofern nicht die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist. Vor erfolgter Anmeldung und Ausstellung der Bescheinigung darf die Veranstaltung nicht abgehalten werden.

(3) Anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder auch später können der veranstaltenden Person im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der öffentlichen Sittlichkeit Auflagen mittels Bescheides vorgeschrieben werden; dies gilt nicht in Bezug auf die Erstausführung eines Films, einer Revue oder eines Varietés. Insbesondere bei Sportveranstaltungen, zu welchen

mehr als 3.000 teilnehmende Personen erwartet werden oder bei welchen im Hinblick auf die zu erwartenden teilnehmenden Personen, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten zu befürchten sind oder die zufolge der Sportart mit einer erheblichen Gefährdung der teilnehmenden Personen verbunden sein können, kann der veranstaltenden Person die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung auferlegt werden. Soweit zur Vorbeugung von Gewalttätigkeiten erforderlich, kann der veranstaltenden Person und sonstigen Gewerbetreibenden weiters der Ausschank alkoholischer Getränke an teilnehmende Personen der Sportveranstaltung eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Ebenso kann die Mitnahme alkoholischer Getränke durch an der Veranstaltung teilnehmende Personen untersagt werden.

(4) Der Ordnerdienst ist ermächtigt, die Kleidung und mitgeführte Behältnisse von Menschen, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, vor dem Zutritt zu durchsuchen und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zur Veranstaltung und der Veranstaltungsstätte auszuschließen. Der Ordnerdienst hat insbesondere Personen, die offensichtlich alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen oder sich im Besitz von Gegenständen befinden und nicht abzugeben bereit sind, mit denen der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung gestört werden kann (zB pyrotechnische Artikel, als Wurfgeschosse besonders geeignete Gegenstände), vom Zutritt zur Veranstaltungsstätte auszuschließen. Dasselbe gilt für teilnehmende Personen, die bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen, oder von denen sonst mit Grund angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden, insbesondere rivalisierende Anhängergruppen, wenn eine Absonderung dieser Personen von den anderen teilnehmenden Personen nicht möglich ist. Die Ordner bzw Ordnerinnen müssen als solche gekennzeichnet sein. Ein Anspruch auf Ersatz des Eintrittsgeldes gegenüber dem Land besteht nicht.

(5) Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die Behörde der veranstaltenden Person auch vorschreiben, dass er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für die Einrichtung durch eine hierzu befähigte und befugte Organisation (bspw Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein Feuerwehr-Bereitschaftsdienst in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden.

(6) Die Anmeldung gilt für den Ort und die Dauer, für die sie erstattet wurde. Veranstaltungen, die innerhalb eines ein Jahr nicht überschreitenden Zeitraumes in einer zusammengehörigen Folge abgehalten werden (insbesondere Konzert- oder Vortragsreihen), können als einheitliche Veranstaltungsfolge angemeldet werden; diesfalls haben sich die im Abs 1 lit b bis f vorgeschriebenen Angaben auf die einzelnen Teile der Veranstaltungsfolge zu beziehen.

## **Untersagung**

### **§ 15**

(1) Die Abhaltung der beabsichtigten Veranstaltung ist von der zuständigen Behörde im Sinn des § 13 Abs 1 zu untersagen, wenn

- a) die Veranstaltung einer Bewilligung (§ 4 Abs 1) oder fristgerechten Anmeldung samt Bescheinigung (§ 13) bedarf;
- b) die Veranstaltung verboten ist (§ 22);
- c) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden würde und dies auch durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 14 Abs 3 nicht hintangehalten werden kann;
- d) die in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung nicht geeignet erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn die gemäß § 17 Abs 1 bis 3 erforderliche Genehmigung nicht oder nicht für derartige Veranstaltungen vorliegt, bei Veranstaltungsstätten im Freien gemäß § 17 Abs 2 lit d außerdem, wenn auch ohne besondere Anlagen oder betriebstechnische Einrichtungen durch die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitungen eine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Abfälle oder Abwässer, zu befürchten ist.

Bei Kleinveranstaltungen (§ 3 Abs 2) fällt die Untersagung sowie die Verständigung (Abs 2) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sofern nicht die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.

(2) Von der Untersagung der Veranstaltung haben die Landespolizeidirektion und die Bezirksverwaltungsbehörden den bzw die Bürgermeister sowie die Bürgermeisterin bzw Bürgermeisterinnen, in dessen bzw deren Gemeinde bzw Gemeinden die Abhaltung der Veranstaltung beabsichtigt war, unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe zu verständigen. Bei Kleinveranstaltungen (§ 3 Abs 2) hat der Bürgermeister

bzw die Bürgermeisterin die Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe zu verständigen.

(3) Die Erstaufführung eines Films, einer Revue oder eines Varietés darf nicht gemäß Abs 1 lit a oder c untersagt werden.

### **Veranstaltungen im Umherziehen**

#### **§ 16**

Für Veranstaltungen im Umherziehen ist der Bewilligungsbescheid gemäß § 4 bzw eine Bewilligung gemäß § 6 Abs 5 von der veranstaltenden Person vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde, oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, der Landespolizeidirektion zur Vidierung vorzulegen. Die Vidierung erfolgt durch Vermerk auf dem Bewilligungsbescheid oder in einem gesonderten Schriftstück unter Bezugnahme auf den Bewilligungsbescheid. Für die Vorschreibung von Auflagen gilt § 14 Abs 3 erster Satz und Abs 5 sinngemäß. Der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin bzw die Landespolizeidirektion hat die Vidierung zu verweigern und die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen, wenn nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet werden würde und dies auch durch die Vorschreibung von Auflagen gemäß § 14 Abs 3 erster Satz nicht hintangehalten werden kann. Bei Kleinveranstaltungen (§ 3 Abs 2) fallen die Vidierung, die Vorschreibung von Auflagen und die Untersagung der Veranstaltung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sofern nicht die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.

## **4. Abschnitt**

### **Betriebsvorschriften**

#### **Genehmigungspflicht für Veranstaltungsstätten**

#### **§ 17**

(1) Für die Abhaltung von Veranstaltungen dürfen nur solche Veranstaltungsstätten verwendet werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung, unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, von der Behörde (Abs 4) nach den folgenden Bestimmungen genehmigt sind. Veranstaltungsstätten im Sinn dieser Bestimmung sind Gebäude, Plätze, Anlagen, Räume und jede andere Örtlichkeit, die der Abhaltung einer Veranstaltung gemäß § 1 Abs 1 dient.

(2) Keiner Genehmigung gemäß Abs 1 bedürfen:

- a) Räume von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Teilnehmerzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;
- b) sonstige Betriebsstätten und Anstalten des öffentlichen Rechts, die nach Bauweise und Ausstattung die Abhaltung von Veranstaltungen ermöglichen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Teilnehmerzahl keine über den Rahmen der regelmäßigen Verwendung der Betriebsstätte hinausgehenden bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht;
- c) Spielapparate, wenn nicht mehr als drei Spielapparate in räumlichem Zusammenhang aufgestellt werden oder die Aufstellung im Rahmen von Veranstaltungen im Umherziehen in der dort üblichen Weise erfolgt;
- d) Veranstaltungsstätten im Freien ohne besondere der Abhaltung von Veranstaltungen dienende Anlagen und betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Abfälle und Abwässer, zu verursachen.

(3) Die Genehmigung einer Bezirksverwaltungsbehörde des Landes Salzburg nach diesen Bestimmungen oder eine dem Wesen dieser Bestimmungen gleichartige Genehmigung einer Behörde eines anderen Bundeslandes, die für die Verwendung von betriebstechnischen Einrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt worden ist, ersetzt insoweit die Genehmigung der nach Abs 4 zuständigen Behörde. Im übrigen gelten für die Genehmigungspflicht für den Veranstaltungsort die Abs 1 und 2.

(4) Für die Genehmigung ist zuständig:

- a) wenn es sich um eine Veranstaltungsstätte handelt, die nur für Kleinveranstaltungen (§ 3 Abs 2) bestimmt sind, der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; nicht darunter fallen betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen im Umherziehen;
- b) wenn sich die Veranstaltungsstätte auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden befindet, die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft;
- c) wenn sich die Veranstaltungsstätte in mehreren Bezirken befindet, jene örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in der sich der überwiegende Teil der Veranstaltungsstätte befindet;
- d) wenn kein Fall der lit a bis c vorliegt, die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Die Genehmigung ist von der verfügungsberechtigten Person über die Veranstaltungsstätte unter Vorlage der Pläne und der Beschreibung der Veranstaltungsstätte und ihrer betriebstechnischen Einrichtungen sowie sonstiger Unterlagen zu beantragen, die für die Beurteilung der Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die nach den vorstehenden Bestimmungen zu wahren öffentlichen Interessen erforderlich sind.

(6) Bei Veranstaltungen im Umherziehen gilt die Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Vidierung durch den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Gemeinde (§ 16) zugleich als Ansuchen um Genehmigung des Veranstaltungsortes, wenn eine solche erforderlich ist. In diesem Fall kann der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin bei der Vidierung auch Auflagen vorschreiben, die zur Wahrung der im § 18 Abs 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich sind, oder, wenn der in Aussicht genommene Veranstaltungsort gänzlich ungeeignet erscheint, die Veranstaltung untersagen. § 18 Abs 6 vierter Satz gilt sinngemäß.

(7) Bei Veranstaltungsstätten im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, ist der Landespolizeidirektion vor Erlassung des Genehmigungsbescheides Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Ein Wechsel in der verfügungsberechtigten Person über die Veranstaltungsstätte bedingt nicht eine neue Genehmigung derselben.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **§ 18**

(1) Veranstaltungsstätten dürfen nur genehmigt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Teilnehmerzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, dass sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der teilnehmenden Personen der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Abfälle oder Abwässer, gewährleisten. Soweit nicht ohnedies baurechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, muss für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung Sorge getragen sein und haben für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der teilnehmenden Personen an der Veranstaltung, Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte vorhanden zu sein.

(2) Im Verfahren betreffend Großkinos hat die Behörde ein Gutachten zum Ausmaß des zu erwartenden Verkehrs insgesamt und dessen Aufteilung auf die einzelnen Verkehrsarten auf Kosten der antragstellenden Person einzuholen. Großkinos sind Kinos mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500, in der Stadt Salzburg mehr als 1.000 Besuchern bzw Besucherinnen, auch wenn sich die Besucherplätze auf mehrere Kinosäle verteilen. Besucherplätze in mehreren Bauten sind zusammenzuzählen, wenn die Bauten in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionale Einheit bilden. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn mit dem Großkinovorhaben im Hinblick auf die Größe, Betriebsform und -zeiten einerseits und dem Standort der Kinos und dem Einzugsbereich der erwarteten teilnehmenden Personen andererseits ein überdurchschnittliches Aufkommen an motorisiertem individuellen Verkehr (MIV) verbunden ist.

(3) Spielhallen dürfen im Umkreis von 500 m von Schulen, Schülerheimen, Horten sowie von anderen Jugendeinrichtungen (Jugendzentren und -heimen), die vornehmlich von Kindern oder Jugendlichen (§ 22 Abs 1 Z 1 und 2 Salzburger Jugendgesetz) besucht werden, nicht eingerichtet oder betrieben werden. Spielhallen sind Räume oder Raumgruppen, in denen mehr als drei Spielapparate aufgestellt oder angebracht sind, die durch Geldeinwurf in Betrieb zu setzen sind und die hiedurch einen wenigstens teilweise automatischen Spielablauf bewirken.

(4) Sportstadien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Besuchern bzw Besucherinnen haben zur abgesonderten Unterbringung rivalisierender Anhängergruppen geeignete Zuschauersektoren

mit gesonderten Zu- und Abgängen aufzuweisen. Ab einem Fassungsvermögen von 3.000 Besuchern bzw Besucherinnen sind Sportstätten mit einer ausreichenden Lautsprecheranlage auszustatten.

(5) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der technischen Erfahrungen durch Verordnung nähere Bestimmungen zu den im Abs 1 erster Satz angeführten Voraussetzungen zu treffen, insbesondere über die bauliche Anlage, die Beschaffenheit der Zuschauer-, Bühnen- (Vorführungs-) und Nebenräume, die Anlage und Beschaffenheit der Verkehrswege, die Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Räume, die Beschaffenheit der technischen Einrichtungen und die elektrischen Installationen sowie über Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen und -maßnahmen. Dabei können für die einzelnen Veranstaltungsstätten (Theater, Kinos, Veranstaltungssäle, Sportstadien, nicht ortsfeste Veranstaltungsstätten udgl) unterschiedliche Bestimmungen getroffen werden. Für körperbehinderte Personen haben bei einem Fassungsvermögen bis 500 Personen wenigstens ein, bei einem Fassungsvermögen über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden zu sein. Diese sind so anzuordnen, dass von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern bzw Besucherinnen ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.

(6) Im Genehmigungsbescheid sind die Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, bei deren Einhaltung die in den Abs 1, 2 und 4 bis 5 angeführten öffentlichen Interessen gewahrt erscheinen. Bei Großkinos kann der Bestand der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass von der betreibenden Person des Kinos eine für die Besucher bzw Besucherinnen annehmbare öffentliche Verkehrsbedienung sichergestellt ist. Hierbei können Ausnahmen von den durch Verordnung getroffenen Bestimmungen zugelassen werden, wenn im Einzelfall durch andere Maßnahmen die zumindest gleiche Gewähr für die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Personen sowie von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen der Umgebung gegeben ist. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, dass die Sicherstellung der Erfordernisse der Abs 1 und 4 bis 5 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese für den Betriebsinhaber bzw die Betriebsinhaberin wirtschaftlich zumutbar sein.

(7) Die Genehmigung der Veranstaltungsstätte ist von der Behörde wieder zu entziehen, wenn eine der im Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

#### **Obliegenheiten der verfügungsberechtigten Person über die Veranstaltungsstätte**

##### **§ 19**

(1) Die verfügungsberechtigte Person über die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Veranstaltungsstätte darf die Abhaltung einer Veranstaltung nur zulassen, wenn die veranstaltende Person den Bewilligungsbescheid bzw die Anmeldebescheinigung für die Veranstaltung vorlegt und die Veranstaltungsstätte für derartige Veranstaltungen genehmigt ist oder keiner besonderen Genehmigung bedarf (§ 17 Abs 2).

(2) Die verfügungsberechtigte Person über eine Veranstaltungsstätte hat diese auf die Dauer ihrer Verwendung als solche in gutem, der Genehmigung und den hierfür maßgeblichen Vorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten und Mängel auch ohne besonderen Auftrag der Behörde unverzüglich zu beseitigen. Betriebstechnische Einrichtungen, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu verursachen, sind von der verfügungsberechtigten Person alle drei Jahre wiederkehrend von einem geeigneten Sachverständigen auf ihre Sicherheit und die Einhaltung des Genehmigungsbescheides überprüfen zu lassen. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

#### **Besondere Betriebsvorschriften**

##### **§ 20**

(1) Die veranstaltende Person hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder zu veranlassen, dass eine im Hinblick auf die Veranstaltung verlässliche Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist. Die anwesende Person hat mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.

(2) Am Ort der Veranstaltung sind für ein jederzeitiges Vorweisen bereitzuhalten:

- a) bei bewilligungspflichtigen fallweisen Veranstaltungen (§ 5 Abs 1 lit b) der Bewilligungsbescheid gemäß § 4;

- b) bei Veranstaltungen im Umherziehen (§ 5 Abs 1 lit c) der Bewilligungsbescheid gemäß § 4 samt dem Vidierungsvermerk gemäß § 16 und allfälligen Auflagenvorschriften, für betriebstechnische Einrichtungen die Genehmigung gemäß § 17 Abs 1 oder 3 und der Prüfbericht gemäß § 19 Abs 2;
- c) bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen (§ 13 Abs 1 iVm Abs 2 und 3) die Anmeldebescheinigung (§ 14 Abs 2).

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für den Betrieb von Veranstaltungsstätten treffen, soweit solche zur Sicherung eines den sich aus § 18 Abs 1 ergebenden Anforderungen entsprechenden Betriebes erforderlich sind.

### **Feuerpolizeiliche Vorschriften**

#### **§ 21**

Bei Veranstaltungen ist die Verwendung von offenem Licht und feuergefährlichen Gegenständen auf dem Podium (Bühne) nur dann zulässig, wenn die zur Verwendung kommenden Gegenstände leicht entzündbarer Art (insbesondere Schleier, Tüll- und Gazekleider, Requisiten) gegen Entflammung in wirksamer Weise geschützt sind.

## **5. Abschnitt**

### **Beschränkungen**

#### **Verbotene Veranstaltungen**

#### **§ 22**

(1) Verboten sind:

- a) die Durchführung von Experimenten, durch die teilnehmende Personen der Veranstaltung gefährdet werden können;
- b) das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen. Eine verrohende Wirkung ist jedenfalls anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung oder Verletzung von Menschen ist. Vom Verbot ausgenommen sind Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs 3 GSpG;
- c) Schaum- und Styroporparties.

(2) Geldspielapparate im Sinn dieses Gesetzes sind alle Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird, unabhängig davon, ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust vom Zufall abhängt oder vom Spieler beeinflusst werden kann und die weder dem Glücksspielgesetz noch dem Salzburger Glücksspielautomatengesetz unterliegen. Freispiele gelten nicht als Gewinn.

(3) Als Geldspielapparate im Sinn dieses Gesetzes gelten auch Spielapparate, bei denen das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt, wenn sie nach ihrer Art und ihren Vorrichtungen, insbesondere Aufzählungsvorrichtungen, zur Verwendung als Geldspielapparate geeignet sind.

#### **Zeitliche Verbote und Beschränkungen**

#### **§ 23**

(1) Am Karfreitag und am 24. Dezember ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(2) Die Landesregierung kann aus bestimmten Anlässen, die eine allgemeine Trauer zur Folge haben (Staats- oder Landestrauer), die Abhaltung von Veranstaltungen verbieten oder von der Bedingung abhängig machen, dass dem Anlass Rechnung getragen wird. Erfolgt eine solche Anordnung allgemein durch Verordnung, kann diese auch durch den Rundfunk und durch die Tageszeitungen rechtsgültig kundgemacht werden.

#### **Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen während der Salzburger Festspiele**

#### **§ 24**

(1) Für andere als die vom Salzburger Festspielfonds selbst oder unter seiner Mitwirkung abgehaltenen Veranstaltungen darf die Bezeichnung "Salzburger Festspiele" oder eine andere, mit dieser verwechselbare Bezeichnung nicht verwendet werden. Von diesem Verbot kann die Landesregierung Ausnahmen gewähren, wenn die Veranstaltung nicht während der Zeit vom 15. Juni bis 15. September abgehalten wird und ihre Bezeichnung den Interessen der Salzburger Festspiele nicht abträglich ist.

(2) Die Landesregierung hat vor Entscheidungen gemäß Abs 1 dem Salzburger Festspielfonds sowie der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **6. Abschnitt Überwachung**

### **Allgemeines**

#### **§ 25**

(1) Die veranstaltende Person ist verantwortlich, dass die Beschaffenheit der Veranstaltungsstätte (insbesondere Fassungsvermögen, Verkehrs- und Fluchtwege, technische Ausstattung) im Hinblick auf die Art der jeweiligen Veranstaltung (insbesondere teilnehmende Personen, szenischer Aufwand, Brandgefährlichkeit der szenischen Mittel) die Anforderungen in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht erfüllt, sodass Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie eine Gefährdung und unzumutbare Beeinträchtigung der Umgebung (insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Abfälle oder Abwässer) unterbleiben. Die Behörde ist jederzeit berechtigt, die Veranstaltungsstätte diesbezüglich zu überwachen.

(2) Zur behördlichen Überwachung sind zuständig:

- a) bei anmeldepflichtigen Kleinveranstaltungen (§ 3 Abs 2) sowie bei solchen Veranstaltungen im Umherziehen der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde;
- b) sonst die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit nicht gemäß lit c die Landespolizeidirektion zuständig ist;
- c) im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange.

(3) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit befugt, den Ordnerdienst der veranstaltenden Person bei den ihm obliegenden Aufgaben (§ 14 Abs 3 und 4) zu unterstützen, Anordnungen zu erteilen und, wenn erforderlich auch selbständig, die notwendigen Maßnahmen mittels unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchzuführen.

(4) Den Organen der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden sowie den von diesen herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen zu gewähren, die Veranstaltungsstätten sind oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden.

(5) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörde sowie die herangezogenen Sachverständigen sind befugt, Spielapparate jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Diese Befugnis schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes ein.

(6) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs 4 und 5 kann unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden.

(7) Die Kosten der Überwachung hat die veranstaltende Person zu tragen. Hierfür sind Gebühren einzuhoben, deren Höhe nach dem durchschnittlichen Aufwand von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist. Die Gebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von der nach Abs 2 zuständigen Behörde vorzuschreiben. Sie fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der mit der Überwachung betrauten Organe zu tragen hat. Bei nur fallweisen Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Umherziehen kann der Erlag der zu entrichtenden Gebühren noch vor der Abhaltung der Veranstaltung verlangt werden. Für die Kosten besonderer Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane gelten die §§ 5a und 5b SPG.

### **Besondere Anordnungen**

#### **§ 26**

(1) Stellt sich bei Beginn einer Veranstaltung heraus, dass sie ohne die erforderliche Bewilligung (§ 4 Abs 1 bzw § 6 Abs 5) oder Anmeldung (§ 13) abgehalten wird, kann die mit der Überwachung betraute

Behörde die sofortige Beendigung der Veranstaltung anordnen. Sie hat eine solche Beendigung anzuordnen, wenn eine Veranstaltung trotz ihrer Untersagung (§§ 15 und 16 oder eines Verbotes gemäß § 22 oder ohne die erforderliche Genehmigung der Veranstaltungsstätte (§ 17 Abs 1 bis 3) abgehalten wird.

(2) Bei Feststellung von Mängeln an der Veranstaltungsstätte hat die mit der Überwachung betraute Behörde dem Inhaber bzw der Inhaberin der Veranstaltungsstätte aufzutragen, diese Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder, wenn dies wegen der mit den Mängeln verbundenen Gefahren oder Belästigungen für die Besucher bzw Besucherinnen an der Veranstaltung oder für die Umgebung erforderlich ist, die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen bzw deren sofortige Beendigung anzuordnen. Die mit der Überwachung betraute Behörde kann ferner die Entfernung von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen, die Fluchtwege von der Veranstaltungsstätte verstellen oder wesentlich einengen oder für Einsatzfahrzeuge notwendige Zu- und Abfahrtswege unbenutzbar machen, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Im Fall der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt, solche Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. § 89a Abs 4 bis 8 StVO 1960 findet sinngemäß Anwendung; der Übergang des Eigentums am entfernten Gegenstand und die Kostentragung durch den Inhaber bzw der Inhaberin udgl desselben bzw derselben haben jedoch zur Voraussetzung, dass die Entfernung von einer als Fluchtweg oder Zu- und Abfahrtsweg für Einsatzfahrzeuge gekennzeichneten Fläche erfolgt ist; das Eigentum geht auf den Rechtsträger der zur Überwachung zuständigen Behörde über, den in diesem Fall auch die Verpflichtungen des § 89a Abs 7 fünfter Satz StVO 1960 treffen.

(3) Die mit der Überwachung betraute Behörde sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden bzw vor Beginn zu untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Die Gründe für die Beendigung bzw Untersagung sind der veranstaltenden Person binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Fall der Abs 1 und 3 sowie bei Untersagung der Veranstaltung nach Abs 2 sind die teilnehmenden Personen verpflichtet, die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen. Wird dem nicht Folge geleistet, kann die Beendigung der Veranstaltung durch Anwendung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in Vollzug gesetzt werden.

### **Besondere Anordnungen bei Spielapparaten**

#### **§ 27**

(1) Besteht der begründete Verdacht, dass mit Spielapparaten gegen § 18 Abs 3 oder § 22 Abs 1 lit b verstoßen wird, haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese Spielapparate samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr der betreibenden Person ohne vorausgehendes Verfahren zu entfernen.

(2) Die Entfernung von Apparaten gemäß Abs 1 ist durch Anschlag an der (elektronischen) Amtstafel der mit der Überwachung betrauten Behörde kundzumachen, wenn der Eigentümer bzw die Eigentümerin der Apparate der Behörde nicht bekannt ist. Die Kundmachung hat die Aufforderung an den Eigentümer bzw die Eigentümerin zu enthalten, sich innerhalb eines Monats bei der Behörde zu melden und sein bzw ihr Eigentum an den entfernten Spielapparaten nachzuweisen. Meldet sich der Eigentümer bzw die Eigentümerin innerhalb dieser Frist nicht, verfallen die Spielapparate samt ihrem Inhalt zugunsten des Landes.

(3) Ist der Eigentümer bzw die Eigentümerin der Spielapparate der Behörde bekannt oder meldet er sich innerhalb der Frist des Abs 2 zweiter Satz, hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielapparate samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern (§ 39 Abs 1 VStG) oder um sicherzustellen, dass die Verwaltungsübertretungen nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

### **Einräumung von Sitzplätzen**

#### **§ 28**

Die veranstaltende Person hat bei Veranstaltungen, bei denen eine Überwachung gemäß § 25 Abs 1 letzter Satz erfolgt, und den Besuchern bzw Besucherinnen Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können. Die Überwachung und Inanspruchnahme von Sitzplätzen ist der veranstaltenden Person rechtzeitig bekanntzugeben.

### **Mitwirkung der Bundespolizei**

#### **§ 29**

Die Organe der Bundespolizei haben neben der Handhabung der den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch § 26 Abs 2 und 3 eingeräumten Befugnisse bei der Überwachung von Veranstaltungen gemäß § 25 Abs 2 lit b und c im Umfang des § 36 Salzburger Landessicherheitsgesetzes mitzuwirken.

## 7. Abschnitt Schlussbestimmungen

### Strafbestimmungen

#### § 30

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) eine gemäß § 4 bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne Bewilligung abhält oder gegen die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen verstößt;
  - b) eine gemäß § 13 anmeldepflichtige Veranstaltung ohne vorhergehende fristgerechte Anmeldung abhält oder gegen die vorgeschriebenen Auflage verstößt;
  - c) eine gemäß § 15 Abs 1 lit c oder d oder § 16 untersagte Veranstaltung abhält;
  - d) eine Veranstaltung im Umherziehen abhält, ohne den Bewilligungsbescheid gemäß § 16 zur Vordierung vorgelegt zu haben oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt;
  - e) eine gemäß § 17 genehmigungspflichtige Veranstaltungsstätte ohne Genehmigung betreibt oder gegen die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen verstößt;
  - f) eine Spielhalle in der im § 18 Abs 3 festgelegten Verbotszone einrichtet oder betreibt;
  - g) als verfügungsberechtigte Person ihre Obliegenheiten (§ 19) oder als veranstaltende Person die besonderen Betriebsvorschriften (§ 20) nicht einhält;
  - h) gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 21) verstößt;
  - i) Experimente durchführt, die Besucher bzw Besucherinnen gefährden können (§ 22 Abs 1 lit a);
  - j) einen verbotenen Spielapparat (§ 22 Abs 1 lit b) aufstellt oder betreibt oder als verfügungsberechtigte Person über den Aufstellungsort das Aufstellen oder Betreiben verbotener Spielapparate duldet oder einer Person einen verbotenen Spielapparat zur Aufstellung oder zum Betrieb im Land Salzburg überlässt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Salzburg gelegen ist;
  - k) eine verbotene Schaum- oder Styroporparty durchführt (§ 22 Abs 1 lit c)
    - l) dem Verbot gemäß § 23 Abs 1 oder einer Verordnung gemäß § 23 Abs 2 zuwiderhandelt;
  - m) eine Bezeichnung verwendet, die gegen § 24 verstößt;
  - n) einer Anordnung oder einem Auftrag nach § 26 nicht Folge leistet; oder
  - o) als veranstaltende Person den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 28).

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 lit a bis e, g bis i und k bis o sind mit Geldstrafe bis zu 3.700 €, Übertretungen nach Abs 1 lit f und j mit Geldstrafe von 1.500 € bis 22.000 € zu bestrafen. In den Fällen des Abs 1 lit f und j kann anstelle einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, bei erschwerenden Umständen Geld- und Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Spielapparate, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes aufgestellt oder betrieben werden, unterliegen samt ihrem Inhalt dem Verfall.

### Verweisungen auf Bundesrecht

#### § 31

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; Gesetz BGBl Nr I 66/2025;
2. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
3. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 54/2025;
4. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159; Gesetz BGBl I Nr 52/2024;
5. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; Gesetz BGBl I Nr 25/2025.

(2) Die Verweisung auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52, gilt als Verweisung auf die jeweils geltende Fassung.

### Umsetzungshinweis

#### § 32

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl L 376 vom 27. Dezember 2006.

## Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 33

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100/1997, in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 43/1998, der Gesetze LGBl Nr 54/2000, LGBl Nr 46/2001, LGBl Nr 62/2002, der Kundmachung LGBl Nr 68/2003, der Gesetze LGBl Nr 52/2005, LGBl Nr 58/2005, LGBl Nr 31/2009, LGBl Nr 20/2010, LGBl Nr 66/2012, LGBl Nr 106/2013, LGBl Nr LGBl Nr 91/2016, LGBl Nr 92/2018 und der Kundmachung LGBl Nr 46/2019 seine Wirksamkeit.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden genehmigungspflichtigen Veranstaltungsstätten gelten, wenn sie den im § 18 Abs 1 vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen, als im Sinn dieses Gesetzes genehmigt. Die für die Genehmigung der Veranstaltungsstätte zuständige Behörde (§ 17 Abs 4) kann bei solchen Veranstaltungsstätten auf Grund der im Zug der Überwachung der Veranstaltung gemachten Feststellungen der hierfür zuständigen Behörde (§ 25 Abs 2) Maßnahmen vorschreiben, deren Durchführung unerlässlich ist, um die Veranstaltungsstätte mit den Erfordernissen des § 18 Abs 1 in Einklang zu bringen; hierbei hat jedoch die Genehmigungsbehörde auf wohlerworbene Rechte sowie darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Maßnahmen möglichst ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörung durchführbar sind.

(4) Die auf der Grundlage des § 19 Abs 3 Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 erlassene Veranstaltungsstätten-Verordnung gilt als Verordnung nach diesem Gesetz weiter.

(5) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren gelten die Bestimmungen des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl Nr 100/1997 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 46/2019, weiter.

(6) Laufende Verfahren in Angelegenheiten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr der Anmeldung oder Bewilligung bedürfen, sind einzustellen. Die antragstellenden bzw anmeldenden Personen sind von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen.

(7) Sämtliche Verwaltungsakte sind von den bisher zuständigen Behörden an die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zu übermitteln.

## Artikel II

Das Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl Nr 2/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 62/2011, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Abs 1 Z 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

- „2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz, durch Konzessionäre bzw Konzessionärinnen und Bewilligungsinhaber bzw Bewilligungsinhaberin nach § 14 (Übertragung bestimmter Lotterien) und § 21 Glücksspielgesetz (Spielbanken);
- 3. Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatenalons auf Grund einer nach dem Salzburger Glücksspielautomatengesetz 2026 erteilten Konzession.“

*1.2. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.2.1. In der Z 3 wird die Verweisung auf „(§§ 30 bis 35 LAO)“ durch die Verweisung auf „(§§ 34 bis 38 BAO)“ ersetzt.*

*1.2.2. Z 9 entfällt.*

*2. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*2.1. Abs 1 lautet:*

- „(1) Die Bauschabgabe kann von der Gemeinde bis zu folgenden Höchstgrenzen festgelegt werden:
  1. für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsautomaten oder -apparaten, sofern nicht besonderes bestimmt ist, bis zu 55,50 € für jede Vorrichtung;
  2. für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 22 Abs 1 lit b, Abs 2 und 3 Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026) bis zu 2.785,30 € für jeden Apparat;

3. für das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder -apparaten (Kinderreittiere udgl) bis zu 8,40 € für jede Vorrichtung;
4. für die Vorführung von Videofilmen und großflächige Projektionen von Bildern bis zu 139,60 € für jede Vorrichtung.“

2.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine Erhöhung der jeweiligen Bauschabgaben gemäß Abs 1 sowie § 18 Abs 1 entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder eines an seine Stelle tretenden Index zum Beginn eines Jahres neu festsetzen, wenn die Änderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Festsetzung der Bauschabgaben mindestens 5 % beträgt. Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist dabei auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 1996 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist.“

3. Im § 18 Abs 1 wird der Betrag „0,70“ durch den Betrag „1,34“ ersetzt.

4. § 19 lautet:

### **„Verweisungen auf Bundesrecht**

#### **§ 19**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; BGBl I Nr 50/2025;
2. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989; Gesetz BGBl I Nr 50/2025;
3. Schulunterrichtsgesetz – SchUG BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 44/2025;
4. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl Nr 663/1994; Gesetz BGBl I Nr 25/2025.“

5. Im § 22 wird angefügt:

„(6) Die §§ 3 Abs 1 und 2, 17 Abs 1 und 3, 18 Abs 1 und (§) 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2026 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft.“

### **Artikel III**

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 36/2023, wird geändert wie folgt:

1. Im § 12 Abs 1 wird in der Z 2 die Zahl „1997“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.

2. Im § 41 wird angefügt:

„(6) § 12 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft.“

### **Artikel IV**

Das Salzburger Landessportgesetz 2026, LGBl Nr 104/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs 3 wird die Zahl „1997“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.

2. Im § 23 wird angefügt:

„(4) § 7 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft.“

### **Artikel V**

Das Salzburger Motorschlittengesetz 2016, LGBl Nr 14/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird in der lit g die Zahl „1997“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.

2. *Im § 2 wird angefügt:*

„(3) § 1 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft.“

### **Artikel VI**

Das Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 – S.AWG, LGBl Nr 35/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 77/2024, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 7 Abs 1 wird im Klammerausdruck die Zahl „1997“ durch die Zahl „2026“ ersetzt.*

2. *Im § 29 wird angefügt:*

„(10) § 7 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft.“

### **Artikel VII**

Das Landesumweltschutz-Gesetz – LUA-G, LGBl Nr 67/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 8 Abs 1 wird in der Z 6 der Klammerausdruck „(§ 16 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)“ durch den Klammerausdruck „(§ 17 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 2026)“ ersetzt.*

2. *Im § 12 wird angefügt:*

„(7) § 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2026 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Das Veranstaltungswesen im Bundesland Salzburg wird derzeit durch das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2018, geregelt. Im Wesentlichen wird dieses Gesetz mit den bisher erfolgten dreizehn Novellierungen den heutigen Ansprüchen an das Veranstaltungswesen gerecht, dennoch ist eine Neuordnung in zahlreichen Regelungen notwendig, um den Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts entsprechen zu können. So erscheint eine Bewilligungspflicht von Filmvorführungen als nicht mehr zeitgemäß und im Übrigen als Maßnahme der Vorzensur verfassungswidrig (vgl Z 1 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI Nr 3 und dazu VfSlg 8461/1978). Ebenfalls kann die Regelung der Sicherstellung im § 8 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 mangels praktischer Anwendbarkeit entfallen. Dies führt zu keinem Rechtsschutzdefizit, da im Bewilligungsverfahren nur eine generelle Erlaubnis erteilt wird und unter besonderen Voraussetzungen die Möglichkeit der Vorschreibung einer Haftpflichtversicherung erfolgen kann. Darüber hinaus erfolgen zahlreiche Klarstellungen (bspw im § 1 Abs 4 betreffend die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes oder im § 3 Abs 2 betreffend die Definition von Klein- und Großveranstaltungen), um Vollzugsprobleme in der Praxis hintanhalten zu können.

1.2. Folgende Regelungen werden als nicht mehr zeitgemäß erachtet, sodass sie entfallen, auf eine straffere Form gekürzt bzw den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechend angepasst werden können:

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden präzisiert bzw werden weitere Ausnahmen im Sinn der Deregulierung neu aufgenommen (§ 1 Abs 4);
- Entfall des 7. Abschnittes zu den besonderen Bestimmungen für Filmvorführungen (§§ 29 und 30 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997);
- Entfall der Erteilung befristeter Bewilligungen (§ 5 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997);
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Anerkennung gleichwertiger Bewilligungen (§ 6 Abs 5);
- Entfall der Regelung zur Sicherstellung (§ 8 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997);
- Ausweitung der Ausnahmen von der Anmeldepflicht (§ 13 Abs 2);
- ausdrückliche Regelung der Verantwortlichkeit der veranstaltenden Person zur Einhaltung der Vorschriften unter gleichzeitiger Überprüfungsmöglichkeit der Behörde (§ 25).

1.3. Darüber hinaus sind zahlreiche formelle und sprachliche Anpassungen im Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 durchzuführen (zahlreiche Paragraphen hätten novelliert werden müssen), sodass sich eine gänzliche Neuerlassung des bisherigen Gesetzes – schon alleine bedingt durch die bessere Lesbarkeit – als notwendig erweist.

1.4. In den weiteren in der Sammelnovelle aufgenommenen Gesetzen (Art II bis Art VII) werden die Verweisungen an das zukünftig geltende Veranstaltungsgesetz angepasst. Im Art II (Vergnügungssteuergesetz) wird das Vorhaben zum Anlass genommen, weitere Verweisungen an die nunmehr geltende Rechtslage anzugleichen. Zudem ist auf Grund des Salzburger Glücksspielautomatengesetzes 2026 eine Ergänzung der Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 31a Glücksspielgesetzes erforderlich (Art II § 3 Abs 1 Z 3). Darüber hinaus werden die Bauschabgaben (§§ 17 f Vergnügungssteuergesetz 1998) einer Wertsicherung unterzogen.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Zu Art I: Art 15 Abs 1 und Abs 3 B-VG; zu Art II: § 8 Abs 1 F-VG 1948

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein allfälliger Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages darf im Hinblick auf die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung nur mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG kundgemacht werden, soweit die Mitwirkung von Bundesorganen über Art 15 Abs 3 B-VG hinausgeht (§ 25 Abs 2 und 3). Darüber hinaus ist angesichts Art II auch das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 durchzuführen.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

### 4. Kosten:

Auf Grund der zahlreichen Deregulierungen und umfangreichen Verwaltungsvereinfachungen ist mit Kosteneinsparungen zu rechnen. Wie bereits unter Pkt 1 detailliert angeführt, werden bestimmte Bereiche grundsätzlich von der Bewilligungs- und Anmeldepflicht ausgenommen. Rechtskräftige Bewilligungen aus

anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden anerkannt und Bewilligungen grundsätzlich unbefristet verliehen. Die genaue Höhe der Kosteneinsparungen lässt sich jedoch nicht abschätzen.

## 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, das Bundesministerium für Inneres, die Bezirkshauptmannschaften Hallein, Salzburg-Umgebung, Sankt Johann, Tamsweg und Zell am See, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Salzburger Gemeindeverband, die Stadtgemeinde Hallein, der Österreichische Behindertenrat, die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, die Salzburger Club Commission, der FrauenRat Salzburg sowie „knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg“ Stellungnahmen abgegeben. Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg hat keine Einwände erhoben.

5.2. Vorweg ist festzuhalten, dass neben den zahlreichen Stellungnahmen auch innerhalb der für die Vollziehung beim Amt der Salzburger Landesregierung zuständigen Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe (5) größerer Anpassungsbedarf des im Sommer 2025 ausgesandten Begutachtungsentwurfes erkannt worden ist (bspw die Aufnahme der Brauchtumsfeier in die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs 4, Wiederaufnahme der besonderen Vorschriften über die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung im § 8). Die zahlreichen Ergänzungen, die in die Regierungsvorlage aufzunehmen sind, führen dazu, dass auch eine Neu Nummerierung der Paragraphen (Einfügung einer Zielbestimmung im § 2 des Vorhabens, Neu Nummerierung ab § 9) notwendig geworden ist. Es ist daher zu beachten, dass nunmehr bspw § 8 des Begutachtungsentwurfes § 9 in der Regierungsvorlage ist; § 33 kommt nicht im Begutachtungsentwurf vor, da die Schlussbestimmungen bereits im § 32 zu finden sind.

5.3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mehrere Anregungen dargelegt. Da der Begriff des Amateursports im § 1 Abs 4 lit e unscharf sei, sollte eine Klarstellung in den Erläuterungen aufgenommen werden. Des Weiteren sei die Regelung zur Zuverlässigkeit der bewilligungwerbenden Person auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu kontrollieren. Darüber hinaus sei die im § 24 normierte Möglichkeit, Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen, auf das Bestimmtheitsgebot hin zu prüfen. Die Bezugnahme im § 29 auf die Subsidiarität einer verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit sei redundant. All diese Anregungen werden aufgegriffen und entsprechende Adaptierungen sowohl im Entwurf des Gesetzestextes als auch in den Erläuterungen aufgenommen.

5.4. Das Bundesministerium für Inneres hat ebenfalls mehrere Anregungen, ua auch zum Amateursport sowie dem Bestimmtheitsgebot bei Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen, dargelegt. Zahlreiche Änderungen, wie bspw die Erhöhung der Besucherzahl sowie eine Änderung der Uhrzeit im Zusammenhang mit der Anmeldepflicht sowie die Verlängerung der zeitlichen Anmeldepflicht von drei auf sieben Werktage, werden ausdrücklich begrüßt. Angeregt wurde bspw eine Ergänzung, dass bei nicht fristgerechter Anmeldung eine Untersagungspflicht besteht. Diese Anregung wird aufgenommen (vgl § 15 Abs 1 lit a). Allerdings wird die gänzliche Streichung der Bewilligungspflicht für Filmvorführungen äußerst kritisch gesehen, da dies zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Landespolizeidirektion Salzburg führen würde. Es sollen deshalb Filmvorführungen mit bis zu 500 Besuchern und Besucherinnen im Freien sowie Filmvorführungen, die keine Spielhandlung beinhalten und lediglich der Information dienen, Filmvorführungen, die Rundfunkübertragungen wiedergeben sowie Filmvorführungen mit einer Dauer von weniger als 15 Minuten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Nur solche Filmvorführungen sind der Anmeldepflicht zu unterwerfen, die von dieser Ausnahme nicht erfasst sind. Sämtliche Filmvorführungen dem Veranstaltungsrecht zu unterwerfen, wird für nicht mehr zeitgemäß erachtet, da die als historisch zu bezeichnenden Gründe für eine Unterwerfung unter das Veranstaltungsgesetz nicht mehr vorliegen. Hervorzuheben ist auch, dass von Seiten des Bundesministeriums für Inneres darauf hingewiesen worden ist, dass die Bezeichnung von „örtlicher“ bzw „überörtlicher“ Bedeutung im Zusammenhang mit einer zu erwartenden Teilnehmerzahl von 2.000 Personen zu unerwünschten Ergebnissen führen könnte. Ein Krampuslauf in der Stadt Hallein mit über 2.000 Personen wäre von überörtlicher Bedeutung, während eine Vorstellung der Salzburger Festspiele auf der Pernerinsel in Hallein nur von örtlicher Bedeutung wäre. Der Hinweis wird aufgegriffen, sodass anstelle der Einteilung in örtliche und überörtliche Bedeutung eine Einteilung in Klein- und Großveranstaltung erfolgt (vgl § 3 Abs 2).

5.5. Die Bezirkshauptmannschaften im Bundesland Salzburg haben zahlreiche Verbesserungsvorschläge eingebracht. So wurde bspw darauf hingewiesen, dass dem Gesetz eine Zielbestimmung fehle, um den Grundsatz der Eigenverantwortung programmatisch entsprechend hervorzuheben. Bezüglich des § 1 Abs 4 lit d (Betrieb von Sportstätten im Freien) soll eine Klarstellung betreffend Schipisten erfolgen. Kritisch gesehen wurde auch der Entfall der Verständigungspflicht der Gemeinden gegenüber den Bezirkshaupt-

mannschaften im Fall einer Anmeldung einer Veranstaltung. Um weiterhin zu gewährleisten, dass die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde von Kleinveranstaltungen Kenntnis erlangt, die sicherheitspolizeilich besonders überwacht werden müssten oder von denen selbst eine besondere sicherheits- oder staatspolizeiliche Gefährdung ausgeht, wird die Verständigungspflicht der Bürgermeister bzw Bürgermeisterinnen entgegen dem Begutachtungsentwurf wieder aufgenommen (vgl § 14 Abs 2). Weiters wurde darauf hingewiesen, dass nicht nur bei Sportveranstaltungen die Vorschreibung eines Ordnerdienstes notwendig sein kann. Auch diese Anregung wird aufgegriffen, indem die Vorschrift durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ erweitert wird (vgl § 14 Abs 3). Darüber hinaus wird der Vorschlag, einen Ausschluss der Ersatzpflicht des Landes gegenüber teilnehmenden Personen ausdrücklich zu normieren, aufgegriffen (vgl § 14 Abs 4 letzter Satz). Auch der Vorschlag, für die Bewilligungsbehörden die Möglichkeit eine dauerhaft erteilte Bewilligung wieder zu entziehen, wird übernommen. Im neu eingefügten § 18 Abs 7 erfolgt die ausdrückliche gesetzliche Normierung der Entziehung einer Bewilligung bei Wegfall der notwendigen Voraussetzungen. Die Forderung der Bezirkshauptmannschaft, für die Abgrenzung der Zuständigkeiten von Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften die Zahl von 2.000 auf 3.000 Personen anzuheben, wird nicht aufgegriffen. Dies, zumal die Teilnehmerzahl von 2.000 im Zuge zahlreicher Gespräche mit sämtlichen für die Vollziehung des Veranstaltungsrechts zuständigen Behörden, Interessenvertretungen und weiteren Institutionen eingehend diskutiert und als gangbarer Kompromiss gesehen wird. Die Befürchtung der Bezirkshauptmannschaften, dass es künftig dem Veranstalter durch die Angabe der Zahl de facto möglich wäre, die Zuständigkeit festzulegen oder während des Verfahrens beliebig abzuändern, geht ins Leere. Dass nicht die angegebene, sondern die zu erwartende Zahl der teilnehmenden Personen relevant ist, ergibt sich schon aus dem Gesetz. Die Einschätzung der angegebenen Zahl der teilnehmenden Personen obliegt der Behörde. Diese hat die Angaben der antragstellenden Person auf Plausibilität, insbesondere anhand von Erfahrungswerten bzw bei Indoor-Veranstaltungsstätten anhand des maximalen Fassungsvermögens zu prüfen. Die Anregung der Bezirkshauptmannschaften, ein Sicherheitskonzept sei bei der Anmeldung zur einer Veranstaltung beizulegen, ist sinnvoll. Es wird daher § 14 Abs 1 um das Sicherheitskonzept aus systematischen Gründen in lit e ergänzt. Die bisherige lit e erhält zukünftig die Bezeichnung lit f.

5.6. Die Wirtschaftskammer Salzburg begrüßte ausdrücklich den Entwurf und hat gleichzeitig zahlreiche Vorschläge unterbreitet. So sollten die Ausnahmetatbestände im § 1 Abs 4 ua um den Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen erweitert werden. Eine Zielbestimmung nach dem Vorbild anderer Bundesländer sei aufzunehmen, um eine Richtung für die Auslegung des Gesetzes vorzugeben und eventuelle Regelungslücken zu schließen. Des Weiteren sei die Regelung zur Zuverlässigkeit der bewilligungwerbenden Person auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen. Auch sollten quantitative Parameter geschaffen werden, ab wann eine potenzielle Überlastung des Rettungsdienstes eintreten könnte und deshalb ein Sanitätsdienst sowie Feuerwehrebereitschaftsdienst für die Veranstaltung bereitgestellt werden muss. Erstere Vorschläge werden übernommen. Bezüglich der quantitativen Parameter ist allerdings auszuführen, dass die Regelung im § 14 Abs 5 abstrakt bleiben sollte, da im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Veranstaltungen eine detaillierte Normierung nicht praktikabel erscheint. Weiters schlug die Wirtschaftskammer Salzburg betreffend das Bewilligungsverfahren vor, das Anhörungsrecht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung entfallen zu lassen. Da die Anhörung allerdings zeitgleich mit jener für die Gemeinde des Standortes erfolgt, wird das Anhörungsrecht weiterhin bestehen bleiben. Darüber hinaus wurde angeregt, den Inhalt der Anmeldung einer Veranstaltung insofern zu ergänzen, als die erwartbare Zahl der gleichzeitig teilnehmenden Personen aufgegliedert werden müsse. Dabei sei die Gliederung nach Besucher bzw Besucherinnen sowie sonstig anwesende Personen im Sinn des § 3 Abs 2 vorzunehmen. Dies erscheint sinnvoll, da es Veranstaltungen geben kann, bei denen die Zahl der sonstigen teilnehmenden Personen jene der Besucher und Besucherinnen übersteigt (bspw Laufevents). Eine entsprechende Ergänzung wird in der lit d des § 14 Abs 1 aufgenommen. Bezüglich der Anmeldefrist, die wegen außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Umstände nicht eingehalten werden kann, wird angeregt, eine Präzisierung in den Erläuterungen vorzunehmen. Dies damit klargestellt wird, dass die Umstände im Entstehungsgrund einer Veranstaltung liegen müssen und nicht äußere Umstände damit gemeint sind. Die Anregung wird aufgenommen und die Erläuterungen zu § 14 Abs 1 entsprechend ergänzt. Weiters wäre aus Gleichheitsgründen die Regelung betreffend Vidierung (§ 16) auch auf jene Fälle, in denen eine Anerkennung einer Bewilligung im Sinn des § 6 Abs 5 erfolgt, auszuweiten. Zusätzlich sollte der Vidierungsprozess vereinfacht werden. Durch das fortlaufende Vermerken der Vidierungen auf dem Bewilligungsbescheid komme es mittelfristig zu „Platzproblemen“ auf dem Bewilligungsbescheid. Es sollte daher alternativ ermöglicht werden, ein gesondertes Schriftstück unter Bezugnahme auf den Bewilligungsbescheid auszustellen. Diese Anregungen werden im § 16 aufgenommen.

5.7. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hob besonders die seit Jahren stark voranschreitende Säkularisierung Österreichs ebenso wie die Abschaffung des Karfreitags als gesetzlichen Feiertag für Angehörige ua der evangelischen Religion im Jahr 2019 hervor. Es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb

es besondere Bestimmungen für diesen Freitag geben sollte. Nach der Formulierung des § 23 Abs 1 handelt es sich aber nicht um ein absolutes Verbot. Verboten sind ausschließlich Veranstaltungen, die den Charakter dieses Tages stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

5.8. Der Salzburger Gemeindeverband begrüßt den Entwurf ausdrücklich. Die einzige Anregung bezieht sich auf die Befugnis zur sofortigen Beendigung einer Veranstaltung, wobei vorgeschlagen wird, die geltende Rechtslage beizubehalten. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da zusätzlich zu den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Beendigung auch durch die mit der Überwachung betrauten Behörde erfolgen können soll.

5.9. Die Stadtgemeinde Hallein beurteilte den Begutachtungsentwurf positiv, da er zu einer spürbaren Deregulierung führe, mehr Rechtsklarheit schaffe und zur Verwaltungsvereinfachung beitrage. Es wurde vorgeschlagen, bereits im Gesetz die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid auszuschließen. Da es sich bei dieser Entscheidung immer um eine Entscheidung im Einzelfall handelt, wird dieser grundsätzliche Ausschluss nicht übernommen. Allerdings wird im § 14 Abs 2 als letzter Satz neu die ausdrückliche Regelung aufgenommen, dass vor erfolgter Anmeldung und Ausstellung der Bescheinigung keine Veranstaltung abgehalten werden darf. Die weitere Anregung, die Veranstaltungsstätten-Verordnung an die OIB-Richtlinien anzupassen, betrifft nicht gegenständliches Vorhaben.

5.10. Der Österreichische Behindertenrat, die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Salzburg, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern, die Salzburger Club Commission, der FrauenRat Salzburg sowie „knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg“ haben im Wesentlichen auf die Barrierefreiheit und auf ein fehlendes Awarenesskonzept hingewiesen. Dabei wurde wiederholt die zukünftige Regelung in Wien, die ab Mai 2026 zur Anwendung gelangt, als Beispiel angeführt. Die lange Legiskavanz in Wien wird sicherlich auch benötigt, um bspw anerkannte Awarenessschulungen zu organisieren, spezielle Awarenessbeauftragte auszubilden sowie Konzepte zu erstellen. Da das Bundesland Wien in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle einnimmt, sollten die Erfahrungen mit dem Vollzug der Wiener Awarenessregelungen erst abgewartet werden. Zudem würde mit der Einführung einer solchen Regelung das Gegenteil der beabsichtigten Deregulierung und Entbürokratisierung erreicht werden (mehr Kosten, Zeitaufwand für die veranstaltende Person, erhöhte Vollzugsaufgaben für Behörden). Darüber hinaus würde eine solche Verpflichtung eine Ungleichbehandlung gegenüber der Gastronomie darstellen. Betreffend die Barrierefreiheit wurde mehrfach eine umfassende Gestaltung der Veranstaltung als barrierefrei gefordert. Dieser Forderung wird insofern Rechnung getragen, als eine eigene Bestimmung im Zusammenhang mit den allgemeinen Grundsätzen neu aufgenommen wird (vgl § 2). Zu diesen Grundsätzen zählt gemäß § 2 lit e auch, dass nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Veranstaltung umfassend barrierefrei durchzuführen ist. Detaillierte Regelungen, vor allem aus technischer Hinsicht, können in der noch an das neue Gesetz anzupassenden Veranstaltungsstätten-Verordnung aufgenommen werden.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art I (Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026):**

#### **Zu § 1:**

Im Abs 1 wird die demonstrative Aufzählung an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. Abs 2 und 3 entsprechen der aktuellen Regelung.

Die derzeitige Ausnahmeregelung des Abs 4 hat in der Praxis jedoch häufig zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Um zukünftig Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und auf Grund von Deregulierungsbestrebungen werden die lit d bis i neu angefügt. In der neuen lit d wird zukünftig ausdrücklich der Betrieb von Sportstätten im Freien, für die keine baulichen oder technischen Einrichtungen erforderlich sind, vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Die demonstrativ aufgezählten Sportstätten im Freien kommen ohne größere betriebstechnische Einrichtungen aus und finden in der freien Natur statt. Sollte eine Gefährlichkeit in der Ausübung der einzelnen Sportarten gegeben sein, so ist diese im Regelfall den Sportausübenden bekannt und wird bewusst in Kauf genommen. Künftig werden Schipisten (vgl lit d Klammerausdruck letzte Aufzählung) vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen, da Erfahrungswerte zeigen, dass eine veranstaltungsrechtliche Beurteilung von Schipisten auf Grund zahlreicher einschlägiger Regelwerke aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll und auch nicht notwendig ist. Von den allgemeinen Pistenflächen abzugrenzen sind sogenannte Funparks, die als Sonderflächen mit Hindernissen oder schneetechnischen Einrichtungen ausgestattet sind und auf Grund des hohen Gefährdungspotenzials weiterhin dem Veranstaltungsgesetz unterliegen. Unter den in lit d genannten Klettergärten sind Kletteranlagen an natürlichen Felswänden, in Steinbrüchen oder an Gebäuden zu verstehen, nicht darunter fallen sogenannte Hochseilgärten. Lit e umfasst insbesondere Veranstaltungsstätten der örtlichen Vereine und kleinräumige Sportstätten zur Breitensport- sowie Freizeitnutzung der Anrainer ohne größere Zuschauertribünen oder zur

hauptsächlich Trainingsnutzung, weil von diesen keine größeren Auswirkungen zu erwarten sind. Größere emissions- oder gefahrenträchtige Veranstaltungsstätten sollen auch zukünftig nicht bewilligungsfrei gestellt werden (bspw Stadion eines Fußballvereins, der in der Landesliga spielt). Sollten in diesen Sportstätten andere Veranstaltungen stattfinden, die nicht typischerweise mit dem Betrieb dieser Veranstaltungsstätte verbunden sind, sind diese nicht von der Ausnahme umfasst. Bereits bisher ging man davon aus, dass Veranstaltungen auf Spielplätzen (lit f) vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Um zukünftig Rechtsklarheit zu schaffen, werden diese ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen. Als Spielplatz ist ein Ort zu verstehen, an dem mehrere verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit bzw auf denen Kinder spielen können. Nicht unter einen Spielplatz fallen etwa sogenannte Abenteuer- oder Erlebnis-spielplätze. In lit g wird eine zu § 1 Abs 4 Glücksspielautomatengesetz – S. GSpAutG 2026 geregelte korrespondierende Bestimmung eingeführt, um Rechtsklarheit bezüglich dieser Ausnahme zu schaffen.

In lit h wird die Abhaltung von Brauchtumsfeuern im Sinn der Brauchtumsfeuer-Verordnung, LGBl Nr 38/2011 idgF (vgl § 1 Abs 1 Osterfeuer, Sonnwendfeuer und Johannisfeuer) künftig vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies zumal gemäß § 4 Abs 1 und 2 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973, LGBl Nr 118/1973 idgF, bereits die Anzeige bei der für den Brandort örtlich zuständigen Feuerwehr erforderlich sowie eine Bewilligung der Feuerpolizeibehörde einzuholen ist, die die Abhaltung eines Brauchtumsfeuers untersagen oder unter Auflagen bewilligen kann. In lit i werden künftig Filmvorführungen mit bis zu 500 Besuchern bzw Besucherinnen im Freien, Filmvorführungen ohne Spielhandlung, die ausschließlich der Information dienen, Filmvorführungen, die Rundfunkübertragungen wiedergeben sowie Filmvorführungen mit einer Dauer von weniger als 15 Minuten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Einbeziehung sämtlicher Filmvorführungen in das Veranstaltungsrecht erscheint nicht mehr erforderlich, da die hierfür maßgeblichen historischen Gründe weggefallen sind. Filmkopien der Anfangszeit wurden aus Nitrocellulose hergestellt, einem Material mit hoher Entzündlichkeit. Projektoren entwickelten hohe Hitze, dies führte zu zahlreichen Kino- und Saalbränden. Darüber hinaus waren Gründe des Moral- und Jugendschutzes maßgeblich für die Einbeziehung in das Veranstaltungsrecht, was vielfach zu verfassungsrechtlich verpönten Zensurmaßnahmen führte. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Ausnahme vom Anwendungsbereich ausschließlich für Veranstaltungen gilt und nicht für Veranstaltungsstätten. Die Abschnitte 4, 6 und 7 sind daher weiterhin anzuwenden.

Im Abs 5 ergibt sich die Aufnahme des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 – S.AWG auf Grund der Regelungen zur Abfallvermeidung von Veranstaltungen im § 7 S.AWG (Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggebinde durch die veranstaltende Person unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen).

#### **Zu § 2:**

In Anlehnung an § 1a Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl Nr 78/2007, zuletzt geändert durch LGBl Nr 62/2021, wird eine ähnliche Regelung zu den allgemeinen Grundsätzen des Veranstaltungsgesetzes auf Anregung der Salzburger Wirtschaftskammer sowie der Bezirkshauptmannschaften des Bundeslandes Salzburg in die Regierungsvorlage eingefügt. Die Grundsätze dienen als Orientierungshilfe für die mit dem Vollzug betrauten Behörden und begründen keine subjektiv-öffentlichen Rechte des Einzelnen. Allgemeine Grundsätze können zum Teil schon jetzt aus dem Gesetz entnommen werden, werden zukünftig aber umfassend im 1. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ normiert. Ausdrücklich wurde auf Grund der zahlreichen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren der Grundsatz der umfassenden Barrierefreiheit aufgenommen. Eine nähere inhaltliche Ausgestaltung, insbesondere auch zur Barrierefreiheit, wird im Rahmen der geplanten Novellierung der Veranstaltungsstätten-Verordnung vorgenommen werden.

#### **Zu § 3:**

Da bisher die Auslegung betreffend die örtliche Bedeutung einer anmeldepflichtigen Veranstaltung in der Praxis zu Schwierigkeiten und in weiterer Folge zu Kompetenzstreitigkeiten führte, soll eine präzisere Definition erfolgen. Zukünftig soll der Begriff der Kleinveranstaltung eingeführt werden, der über die Anzahl der teilnehmenden Personen konkretisiert wird. Bei einer Veranstaltung, bei der nicht mehr als 2.000 teilnehmende Personen gleichzeitig erwartet werden, kann aus der bis dato erfolgten praktischen Erfahrung der Behörden davon ausgegangen werden, dass eine Durchschnittsgemeinde das Verfahren selbst durchführen kann. Bei einer größeren Anzahl an teilnehmenden Personen steigt die Komplexität des Verfahrens (bspw betreffend Fluchtwege und Brandschutz) unverhältnismäßig an, sodass diese nicht mehr geeignet sind, von einer Durchschnittsgemeinde allein besorgt zu werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Behördenorgane, Ordner bzw Ordnerinnen sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Dienst nicht als teilnehmende Personen gelten. Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind insbesondere die Feuerwehr, Rettungsdienste und ähnliche Hilfsorganisationen. Die noch im Begutachtungsentwurf im § 3 enthaltene Regelung zur veranstaltenden Person wird inhaltsgleich im Abs 3 angefügt.

**Zu § 4:**

Die Bewilligungspflichten werden auf Grund von verfassungsrechtlichen Erwägungen (Unzulässigkeit jeglicher Vorzensur, vgl VfSlg 8461/1978) und von Deregulierungsbestrebungen modifiziert. Die Bewilligung für Filmvorführungen, Revue- und Varietévorstellungen entfällt. Bewilligungspflichtig bleiben Veranstaltungen im Umherziehen unter Verwendung betriebstechnischer Einrichtungen, wenn von dieser Veranstaltung Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen verursacht werden. Bewilligungspflichtig sind vor allem fahrende oder technisch bewegte Attraktionen, riskantere Spielbuden (insbesondere mit Wurf- oder Schussgeräten) sowie motorisierte Shows. Nicht bewilligungspflichtig sind ungefährliche Spielbuden, einfache Geschicklichkeits- und Greifautomaten sowie Ähnliches.

Beispiele für Bewilligungspflicht:

- Karussell, Kinderkarussell, Achterbahn, Hochfahrgeschäfte, Eisenbahn-Fahrgeschäft, Drehbodenkarussell, Geisterbahn, Autodrom, Go-Kart-Bahnen, Laufgeschäfte, Riesenrad, Wasser-/Raftingbahn, mobiler Klettergarten, Bungee-Einrichtungen, Spiegelkabinett, Trampolinanlagen, Rutschen und Schaukeln, Hüpfburg;
- bewegte Simulatoren mit Insassen, Virtual-Reality-Trailer und Virtual-Reality-Sessel;
- Motor- bzw Action-Shows: Monster Truck Shows, Auto- bzw. Motorradshows;
- Risikobehaftete Spielbuden: Pfeil und Bogen, Armbrust, Gewehr bzw Pistole, Messerwerfen, Darts;
- Zirkus (mit und ohne Tiere);
- Straßentheater, Theaterwagen, Puppentheater mit Tribüne.

Beispiele für Bewilligungsfreiheit:

- Automaten und harmlose Spielbuden: Geschicklichkeits- und Greiferautomaten, Box- bzw Fußballautomaten, Kraftmesser, „Hau den Lukas“, Ping-Pong, Kegeln, „Heißer Draht“;
- Dosenwerfen, Entenziehen, Fädenziehen, Glücksrad, Wurfspiele;
- Simulatoren ohne bewegliche Teile;
- Produktvorstellungstrucks (bspw Kosmetik, Staubsauger), Nostalgiebuden (bspw Pfeifenorgel), Ausstellungen;
- Straßentheater, Theaterwagen, Puppentheater ohne Tribüne.

Durch die Spezifizierung der Bewilligungspflicht auf jene Veranstaltungen, von denen Gefahren ausgehen, werden kleine Wanderbühnen wie bspw Straßentheater, Kasperlaufführungen und offensichtlich ungefährliche Schausteller bzw Schaustellerinnen von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Deshalb wird auch die Wanderbühne im bisherigen Abs 3 (Abs 2 neu) von der Aufzählung gestrichen, da diese auch ohne betriebsähnliche Einrichtungen, von denen mögliche Gefahren ausgehen, auskommen können.

Filmvorführungen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Abs 4 lit i fallen, sowie Revue- und Varietévorstellungen sind künftig nach §§ 13 ff zu beurteilen. Auflagen vor der Erstaufführung oder deren Untersuchung gemäß § 15 Abs 1 lit a oder c kommen angesichts der nach VfSlg 8461/1978 unzulässigen Inhaltskontrolle im Vorhinein nicht in Betracht (siehe § 14 Abs 3 und § 15 Abs 3).

**Zu § 5:**

Die Möglichkeit der befristeten Bewilligung einzelner Veranstaltungen im bisherigen Abs 2 ist mit erheblichem Aufwand sowohl für die Behörde als auch für die antragstellende Person verbunden, sodass die Befristung aus Deregulierungsgründen ersatzlos gestrichen wird, um eine Vereinfachung und Entlastung für Behörde und die antragstellenden Personen zu erreichen. Durch den Entfall der befristeten Bewilligung entsteht kein Rechtsschutzdefizit, da die Behörde nach § 10 eine Bewilligung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch wieder entziehen kann.

Im derzeitigen Abs 3 wird normiert, dass für Veranstaltungen im Umherziehen bestimmte Gebiete aus öffentlichen Rücksichten ausgenommen werden können. Diese Bestimmung stellt totes Recht dar, da bei der Genehmigung der Veranstaltungsstätte gemäß den Bestimmungen der §§ 17 ff die Örtlichkeit geprüft wird und Schutzbestimmungen in die Beurteilung miteinbezogen werden müssen. Auch diese Bestimmung wird deshalb ersatzlos gestrichen, sodass Abs 4 zukünftig zu Abs 2 (neu) wird.

**Zu § 6:**

Die Verleihung der Bewilligung soll zukünftig gänzlich neu geregelt werden. Anstelle des bisherigen statischen Verweises im § 6 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 auf bewilligungspflichtige, gebundene Gewerbe nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194, in der Fassung BGBl Nr 201/1996, werden eigene Tatbestandsvoraussetzungen geschaffen.

Abs 1 normiert die Voraussetzungen für natürliche Personen, während Abs 2 jene für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften normiert. Bei natürlichen Personen ohne Wohnsitz in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat ein Wohnsitz, an dem die Zustellung der Verhängung und Vollstreckung allfälliger Verwaltungsstrafen zulässig ist, vorzuliegen. Die Regelung lehnt sich an die Bestimmung des § 39 Abs 1 GewO 1994 an, auf den auch bereits bisher – allerdings in einer älteren Fassung – verwiesen worden ist.

Bei den im Abs 2 normierten juristischen Personen genügt es, wenn die vertretungsbefugten Personen die Voraussetzungen für natürliche Personen gemäß Abs 1 erfüllen.

Abs 3 normiert, unter welchen Umständen vom Vorliegen der Zuverlässigkeit ausgegangen bzw nicht ausgegangen werden kann.

Im Abs 4 wird die bisherige Bewilligungsfiktion durch eine Entscheidungspflicht der Behörde ersetzt. Dies zumal sich in der Praxis eine Zustellung an umherziehende Schausteller als problematisch und eine Kundmachung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners als nicht geeignet erwiesen hat. Abweichend von der Regelung des § 73 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) wird eine gekürzte Bewilligungsfrist von drei Monaten vorgeschrieben. Die Verkürzung der Entscheidungsfrist ist notwendig, da in der Praxis die Bewilligung einer Veranstaltung häufig nicht ein halbes Jahr vor der geplanten Veranstaltung beantragt wird.

Aus Deregulierungsgründen normiert Abs 5 eine Anerkennung gleichwertiger Bewilligungen. Als gleichwertig gelten jedenfalls Bewilligungen anderer österreichischer Bundesländer. Im Übrigen ist die Gleichwertigkeit im Einzelfall (Zuverlässigkeitsprüfung im Sinn des Abs 3 erfolgt und Verpflichtung zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung besteht) nachzuweisen. Klarstellend wird ausgeführt, dass damit keine Anmeldepflicht einhergeht. Sicherheitsaspekte sind weiterhin Gegenstand der Genehmigung der Veranstaltungsstätte gemäß den §§ 17 ff.

Der neu aufgenommene Abs 6 normiert die Anwendung des § 14 Gewerbeordnung 1994 für ausländische natürliche Personen. Dies ist notwendig, da hinsichtlich ausländischer Bewilligungswerber bzw Bewilligungswerberinnen ansonsten keine Regelungen getroffen werden würden.

#### **Zu § 8:**

Derzeit normiert § 8 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 die Sicherstellung, die zukünftig entfallen soll. Neu soll im § 8 aus systematischen Gründen und zur Rechtsklarheit geregelt werden, welche Angaben das Bewilligungsansuchen zu enthalten hat (Abs 1) und welche Unterlagen dem Ansuchen anzuschließen sind (Abs 2).

#### **Zu § 9:**

Diese Bestimmung wurde erst in die Regierungsvorlage aus systematischen Gründen an dieser Stelle neu aufgenommen. Aus einem redaktionellen Versehen sind im Begutachtungsentwurf sämtliche Verweisungen auf die Gewerbeordnung 1994, die im § 6 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 angeführt sind, entfallen. Da aber mit diesem Vorhaben keine speziellen Vorschriften über die Ausübung und das Erlöschen der Bewilligung getroffen werden, müssen diesbezüglich weiterhin Verweisungen auf die Gewerbeordnung 1994 vorgenommen werden. Verweisungen auf die allgemeinen und besonderen Bewilligungsvoraussetzungen im Sinn der §§ 8 bis 14 Gewerbeordnung 1994 sind auf Grund der neu eingefügten Regelungen im § 6 f allerdings entbehrlich (vgl auch die Ausführungen zu § 6).

#### **Zu § 10:**

Die besonderen Fälle der Entziehung der Bewilligung werden teilweise aus § 9 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 übernommen. Es wird jedoch mangels Notwendigkeit die bisherige lit c (Bewilligung wird von einem Geschäftsführer bzw einer Geschäftsführerin oder Pächter bzw Pächterin ohne Vorliegen der dafür notwendigen Genehmigung ausgeübt) gestrichen. Der Tatbestand ist durch die allgemeine Formulierung der lit a (Voraussetzungen für die Bewilligung sind nachträglich weggefallen) mitumfasst. Durch die Streichung der lit c rückt die bisherige lit d, die inhaltsgleich übernommen wird, vor.

#### **Zu § 11:**

Das Verfahren wird im Wesentlichen inhaltsgleich aus § 10 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 übernommen. Gestrichen werden lediglich Verweise auf die Zurücknahme der Bewilligung und Regelungen zu den Geschäftsführern bzw Geschäftsführerinnen und Pächtern bzw Pächterinnen, da diese nicht mehr eigenständig geregelt werden.

#### **Zu § 13:**

Gemäß Abs 1 ist zukünftig nur noch der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin für Anmeldungen der Kleinveranstaltungen (bis 2.000 teilnehmende Personen) zuständig. Dies hat für die veranstaltende Person

den Vorteil, dass nur eine Behörde sowohl über die Genehmigung der Veranstaltungsstätte als auch über die Anmeldung der Veranstaltung abspricht (ausgenommen in Gemeinden, in denen die Landespolizeibehörde Sicherheitsbehörde ist). Ein weiterer Vorteil ist, dass dadurch auch die jeweilige Überwachungsbehörde gemäß § 25 für die Anmeldung zuständig ist. Denn insbesondere bei der Ausstellung der Bescheinigung der Anmeldung hat die Behörde die Möglichkeit, Auflagen zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu treffen.

Im Abs 2 werden betreffend die aus § 12 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 übernommene Anmeldepflicht weitere Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen. Anstatt wie bisher gemäß § 12 Abs 2 Z 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 eine Befreiung der Anmeldepflicht bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Gastgewerbebetrieben abgehalten werden, die bewilligte Anzahl der Besucherplätze mit 300 zu limitieren, wird zukünftig eine Befreiung bei einer bewilligten Anzahl der Besucherplätze bei Nichtüberschreitung einer Anzahl von 500 Besuchern bzw Besucherinnen vorgesehen. Diese Deregulierungsmaßnahme ist ohne Gefährdung beteiligter Personen möglich, da die Ausnahmebestimmung im Fall einer Gefährdung nicht zur Anwendung gelangt. Getrennt davon ist ohnehin zu beurteilen, ob die Veranstaltungsstätte trotz der Abhaltung im bewilligten Gastronomiebetrieb gemäß § 17 bewilligungspflichtig ist (§ 17 Abs 2 lit a).

Für Veranstaltungen in genehmigten Betriebsstätten oder Anstalten öffentlichen Rechts (Schulen, Kindergärten, ...) gemäß § 17 Abs 2 lit b gelten insoweit zukünftig Erleichterungen, als Veranstaltungen mit bis zu 500 gleichzeitig teilnehmenden Personen zwischen 7:00 Uhr und 24:00 nicht anmeldepflichtig sind. Da die Ausnahme nur für genehmigte Betriebsstätten und Anstalten gilt, ist eine Gefährdung gegenteiliger Interessen nicht zu erwarten. Zudem besteht die Ausnahme nur soweit die Veranstaltung im Hinblick auf Art und Besucherzahl der Veranstaltung nicht über die regelmäßige Verwendung hinausgeht und keine zusätzlichen Vorkehrungen in bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderlich macht (§ 17 Abs 2 lit b).

Die Ausnahme von der Anmeldepflicht für Veranstaltungen im Freien ohne Anlagen und Einrichtungen, die geeignet sind, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Umgebung (Lärm, Staub, Abgase, Abfälle, Abwässer, ...) hervorzurufen, bleibt die Teilnehmeranzahl wie bisher auf 600 Personen eingeschränkt. Da die Ausnahme in lit c für Veranstaltungen im Freien ohne besondere Vorrichtungen gilt, wird eine Ausdehnung der Uhrzeit auf 20:00 Uhr vorgeschlagen. Ab 22.00 Uhr sind nach den Empfehlungen der WHO die strengeren Lärmgrenzwerte für die Nachtzeit im Sinn eines vorsorglichen Gesundheitsschutzes anzuwenden. Es werden somit um 20:00 Uhr die gleichen Lärmgrenzwerte wie um 22:00 Uhr empfohlen. Eine Ausdehnung der Zeit bis zum Ende der Tagzeit erscheint sachlich gerechtfertigt. Bei den genannten Beginn- und Endzeiten handelt es sich um jene der Veranstaltung selbst. Etwaige Aufbau- oder Abbauarbeiten etc. bleiben außer Betracht.

Der Begriff „Besucher“ wird an den Begriff „teilnehmende Person“ angepasst.

#### **Zu § 14:**

Die im § 13 Abs 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 normierte Anmeldefrist von drei Tagen wurde in der Praxis von den Behörden in manchen Fällen als zu kurz angesehen. Da Veranstaltungen im Regelfall bei weitem länger im Voraus geplant werden, wird die Anmeldefrist auf sieben Tage unter gleichzeitiger Regelung einer Ausnahmebestimmung verlängert (Abs 1). Zukünftig sollen auch weiterhin jene Veranstaltungen, die auf Grund von außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen nicht bereits früher bei der Behörde bekannt gegeben werden konnten, weiterhin bis zu drei Tage vor deren Abhaltung angemeldet werden können. Die Ausnahmebestimmung ist restriktiv auszulegen und soll nur bei außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umständen wie bspw Siegesfeiern für Gewinner bzw Gewinnerinnen bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften zur Anwendung gelangen. Als Werktag gilt allgemein jeder Tag, der nicht Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist (zu den gesetzlichen Feiertagen vgl das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl Nr 153/1957 idGF). Darüber hinaus werden die Unterlagen, die der Anmeldung beigelegt werden müssen, angepasst. Zukünftig müssen der Nachweis der Staatsbürgerschaft sowie Angaben zum Beruf der veranstaltenden Person nicht mehr erbracht werden, weil diese nicht von Relevanz für die Beurteilung, ob eine Bescheinigung auszustellen ist oder nicht, sind. Die mit der Anmeldung gemäß Abs 1 lit d anzugebende voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen obliegt der Einschätzung durch die Behörde, die die Angabe auf Plausibilität zu prüfen hat. Diese kann sich bspw auch aus Genehmigungsbescheiden für Veranstaltungsstätten oder gewerbliche Betriebsanlagen ergeben (maximale Höchstbesucherszahl). Die Zahl ist insbesondere an Erfahrungswerten der Vorjahre und der Art der Bewerbung zu messen. In Abs 1 lit e wurde die verpflichtende Vorlage eines Sicherheitskonzeptes für alle Großveranstaltungen eingefügt. Dieses kann je nach Art der Veranstaltung ua Ausführungen zu den sicherheits- und rettungstechnischen Maßnahmen genaue Angaben über den allfälligen Einsatz des Ordnerdienstes und vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Notfällen und zur Verminderung ihrer Auswirkungen enthalten.

In Abs 2 sind die wechselseitigen Meldepflichten über die erfolgte Ausstellung einer Bescheinigung zur Abhaltung von Klein- und Großveranstaltungen normiert: Über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Anmeldung einer Kleinveranstaltung (§ 3 Abs 2) hat der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin die Bezirksverwaltungsbehörde bzw die Landespolizeidirektion zu informieren. Die Landespolizeidirektion und die Bezirksverwaltungsbehörde haben ebenso die Gemeinde jedoch nach Ausstellung der Bescheinigung hierüber zu informieren. Dies soll sicherstellen, dass der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin Kenntnis von Veranstaltungen im Gemeindegebiet hat und damit auch bei allfälligen Anfragen von Gemeindebürgern bzw Gemeindebürgerinnen Auskunft erteilen kann. Im letzten Satz des Abs 2 wird ergänzt, dass die Veranstaltung nicht vor erfolgter Anmeldung und Ausstellung der Bescheinigung abgehalten werden darf.

Im Abs 3 wird die derzeitige Einschränkung der Auflagen auf den Ort, die Zeit und die Gestaltung der Veranstaltung als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Auch bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen sollen zukünftig Auflagen, die nicht ausschließlich mit dem Ort, der Zeit und der Gestaltung der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, möglich sein. Damit können im Zuge der Anmeldung bei Notwendigkeit auch Auflagen betreffend Lautstärke, Beleuchtung oder den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben werden.

Im Abs 4 wird der Begriff der Personenkontrollen präzisiert. Dieser umfasst zukünftig das Durchsuchen der Kleidung sowie mitgeführter Behältnisse von Menschen, die Zutritt zur Veranstaltung begehren. Darüber hinaus wird eine Bestimmung aufgenommen, die eine Ersatzpflicht des Landes gegenüber teilnehmenden Personen ausschließt.

Weiters wird der Begriff „Besucher“ an den Begriff „teilnehmende Person“ angepasst.

#### **Zu § 15:**

Im Abs 1 geht analog der Zuständigkeitsänderung im § 13 Abs 1 bei Anmeldung von Veranstaltungen auch die Zuständigkeit für die Untersagung betreffend Großveranstaltungen auf die Bezirkshauptmannschaften über. Darüber hinaus wird in lit a ein weiterer Untersagungsgrund für den Fall der nicht fristgerechten Anmeldung samt Bescheinigung eingefügt.

Die demonstrative Aufzählung der möglichen unzumutbaren Beeinträchtigungen wird – wie auch in den Genehmigungsvoraussetzungen des § 18 Abs 1 – um den Begriff der Abfälle erweitert (vgl auch zu § 18).

#### **Zu § 17:**

Im Abs 1 erfolgt die Begriffsdefinition der Veranstaltungsstätte nunmehr in einem eigenen Satz und stellt klar, dass jede Örtlichkeit (sowohl in einem Gebäude als auch im Freien), die der Abhaltung einer Veranstaltung dient, als Veranstaltungsstätte gilt.

Auch die Genehmigungspflichten für Veranstaltungsstätten sollten vereinfacht werden. Grundsätzlich werden alle Ausnahmetatbestände des § 16 Abs 2 lit a bis lit e Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 übernommen. Da jedoch lit b bereits durch das Gesetz LGBl Nr 91/2016 entfallen ist, erfolgt eine Neu Nummerierung, sodass die bisherigen lit c bis e nunmehr zu lit b bis d werden. Die einzige inhaltliche Ergänzung betrifft lit b (neu), indem zu den sonstigen Betriebsstätten auch die Anstalten des öffentlichen Rechts hinzugefügt werden. Zwar sind gemäß § 1 Abs 4 lit a und b Veranstaltungen von Schulen und Volkshochschulen generell von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen, allerdings finden bspw in Schulen auch Veranstaltungen, bei denen die veranstaltende Person nicht die Bildungseinrichtung selbst ist, statt (Musikstunden, Turnen, Theater, ...). Da besonders Anstalten öffentlichen Rechts auf eine Vielzahl von teilnehmenden Personen ausgelegt sind, sollen auch diese unter den Voraussetzungen der lit b (neu) von der Genehmigungspflicht der Veranstaltungsstätten ausgenommen werden. Damit geht dann in den meisten Fällen auch eine Ausnahme von der Anmeldepflicht gemäß § 13 Abs 2 lit b einher.

Im Abs 2 wird der Begriff „Besucherzahl“ an den Begriff „Teilnehmerzahl“ angepasst.

Im Abs 4 werden die Zuständigkeitsregelungen präzisiert, um Vollzugsprobleme in der Praxis zu vermeiden. Neu eingeführt werden jene Tatbestände, in denen sich Veranstaltungsstätten auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden oder auf dem Gebiet mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden im Bundesland Salzburg befinden. In ersterem Fall entscheidet über die Genehmigung die ständige Bezirkshauptmannschaft, im zweiten Fall jene Bezirksverwaltungsbehörde, in der sich der überwiegende Teil der Veranstaltungsstätte befindet.

Abs 5 wird auf Wunsch der Praxis konkretisiert, um eine klare gesetzliche Grundlage zur Anforderung ergänzender Unterlagen zu erhalten. Es wird daher zukünftig klargestellt, dass die genehmigungswerbende Person neben der Vorlage der Pläne auch eine Beschreibung der Veranstaltungsstätte und ihrer betriebstechnischen Einrichtungen vorzulegen hat. Als sonstige Unterlagen kommen weiterhin bspw Verkehrskonzepte, Sicherheitskonzepte und Angaben zum Emissionsverhalten der Veranstaltungsstätte in Betracht.

**Zu § 18:**

Die im Abs 1 normierten Genehmigungsvoraussetzungen werden um den Tatbestand „Abfälle“ erweitert, sodass auch diesbezüglich Auflagen vorgeschrieben werden können. Dies ist notwendig, damit es zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung mit Abfällen kommt. Gemäß § 7 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 gilt bei Veranstaltungen ab 600 gleichzeitig teilnehmenden Personen ein Mehrweggebot und ab 2.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Zukünftig hat die Behörde die Möglichkeit im Genehmigungsbescheid der Veranstaltungsstätte auch abfallwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen bzw allenfalls durch Auflagen unzumutbare Beeinträchtigungen der Umgebung durch Abfälle zu verhindern. Weiters wird der Begriff „Besucherzahl“ an den Begriff „Teilnehmerzahl“ angepasst.

Der bisherige § 17 Abs 4 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 kann entfallen, da bereits gemäß § 13 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009 idGF, die Pflicht besteht Tiere so zu halten, dass keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Am neu eingefügten Abs 7 soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Bewilligung zu entziehen, wenn eine der im Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt wird.

**Zu § 19:**

Abs 2 wird im Vergleich zur bisherigen Regelung im § 18 Abs 2 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 insofern ergänzt, als die Ausfertigung des Prüfberichts der Genehmigungsbehörde nur mehr auf Verlangen vorzulegen ist.

**Zu § 21:**

Die bisherigen § 20 Abs 1 bis 4 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 sind ersatzlos zu streichen, da das Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen umfassend im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nicht-raucherschutzgesetz – TNRSg geregelt ist (vgl § 12 f TNRSg, BGBl Nr 431/1995 idGF).

**Zu § 22:**

Da es in der Vergangenheit wiederholt zu Unfällen gekommen ist, sollen zukünftig Schaum- und Styroporparties verboten werden (vgl im Abs 1 die neu eingefügte lit c).

**Zu § 25:**

Bereits nach der bisherigen Regelung im § 24 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 war die veranstaltende Person für die gesetzes- und bescheidkonforme Ausgestaltung der Veranstaltungsstätte verantwortlich. Diese Eigenverantwortlichkeit soll durch die Neuregelung zukünftig jedoch ausdrücklich normiert werden. Die Behörden haben auch weiterhin jederzeit die Möglichkeit, Veranstaltungsstätten zu überwachen. Das Erfordernis der Überwachung durch die Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen soll aber entfallen. Die derzeitige unbestimmte Gesetzesformulierung im § 24 Abs 1 erster Satz Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 „wie dies nach der Beschaffenheit der Veranstaltungsstätte [...] und der Art der jeweiligen Veranstaltung [...] erforderlich ist“ entfällt, da diese Regelung in der Praxis zu Unsicherheiten des Ausmaßes der behördlichen Überwachungspflichten geführt hat. Dies dient auch der Entlastung der Behörden.

Im Abs 3 werden die Überwachungserfordernisse auf Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erweitert. Die Unterstützung und Anordnungsbefugnis umfasst die dem Ordnerdienst obliegenden Aufgaben gemäß § 14 Abs 3 und 4.

**Zu § 26:**

Neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes soll auch die mit der Überwachung der Veranstaltung betraute Behörde (Bürgermeister bzw Bürgermeisterin, Bezirksverwaltungsbehörde bzw Landespolizeidirektion) die Befugnis der Beendigung einer Veranstaltung erhalten, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Auch soll aus diesen Gründen eine Untersagung vor Beginn der Veranstaltung möglich sein. Eine schriftliche Mitteilung über den Grund bzw die Gründe für diese Maßnahme hat innerhalb von zwei Wochen an die veranstaltende Person zu erfolgen. Die Beendigung bzw die Untersagung stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

**Zu §§ 30 bis 33:**

Auf Grund des Entfalls des 7. Abschnittes (Besondere Bestimmungen für Filmvorführungen) mit den §§ 29 und 30 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 rücken die bisherigen Regelungen im § 32 (Strafbestimmungen) und im § 33a (Umsetzungshinweis) vor (§ 30 bzw § 32). Neu eingeführt werden die Verweisungen auf das Bundesrecht (§ 31. In den Strafbestimmungen des § 30 (neu) wird darüber hinaus im Abs 1 die Bestrafung der zukünftig verbotenen Schaum- und Styroporparties aufgenommen (lit k neu), sodass die

bisherigen lit k bis n zukünftig lit l bis o sein werden. In lit b wird die Bestrafung im Fall der nicht fristgerechten Anmeldung neu aufgenommen.

Im § 33 Abs 3 bis Abs 7 sind die jene Bestimmungen normiert, die den Rechtsübergang vom Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 auf das Salzburger Veranstaltungsgesetz 2026 sicherstellen.

**Zu Art II (Vergnügungssteuergesetz 1998):**

**Zu § 17 und 18:**

Die bisher geregelten Bauschabgaben sind seit der Einführung des Vergnügungssteuergesetzes 1998 nicht an die bis dato erfolgte Inflation angepasst worden. Im Jahr 2001 erfolgte lediglich die Umrechnung in Eurobeträge nach dem offiziellen Umrechnungskurs von € 13,7603, ohne eine Erhöhung der Bauschabgaben durchzuführen. In der vor 14 Jahren stattgefunden letzten Novellierung durch das Gesetz LGBI Nr 62/2011 erfolgte eine Anpassung an bundesrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Glücksspielgesetz des Bundes. Da die Bauschabgabe daher zuletzt 1998 berechnet wurde, soll mit gegenständlichem Vorhaben die Geldwertentwicklung der letzten 27 Jahre abgebildet werden. Zu diesem Zweck wird die Wertentwicklung anhand des Verbraucherpreisindex 1996 für den Zeitraum 1998 (Durchschnittswerte) bis Juni 2025 vorgeschlagen. Wenn der Verbraucherpreisindex 1996 als Ausgangsbasis dient, liegt der Durchschnittswert 1998 bei 102,2. Vergleichen mit dem Stand Juni 2025 mit dem Wert von 195,5 ergibt dies eine Preissteigerung von 91,3 % (vgl [die entsprechende Tabelle des Verbrauchpreisindex der Statistik Austria](#)). Die entsprechenden Beträge im § 17 Abs 1 Z 1 bis 4 sowie im § 18 Abs 1 werden entsprechend angepasst.

Des Weiteren wird im Abs 3 die Möglichkeit der Erlassung einer Verordnung der Salzburger Landesregierung vorgeschlagen. Diese kann zukünftige Wertsteigerungen ab einer Veränderung von 5 % zu den in diesem Vorhaben errechneten Beträgen festlegen. Auch für diese gilt der Verbraucherpreisindex 1996 als Ausgangsbasis für die Wertentwicklung, um auch in Zukunft eine einheitliche Berechnung seit der Erlassung dieses Gesetzes gewährleisten zu können.

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.